

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	17/3529	Führerscheinsachen	JuM	10.	17/4118	Integration	SM
2.	17/3734	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	11.	17/3413	Ausländer- und Asylrecht	JuM
3.	17/3974	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	12.	17/2632	Ausländer- und Asylrecht	JuM
4.	17/4084	Führerscheinsachen	VM	13.	17/3708	Richter/Justizwesen	JuM
5.	17/3245	Ausländer- und Asylrecht	JuM	14.	17/3945	Justizvollzug	JuM
6.	17/3382	Rechtswidriger Eingriff in die Gerichtsbarkeit	JuM	15.	17/4141	Schulwesen	KM
7.	17/3900	Sozialversicherung	SM	16.	17/1203	Ausländer- und Asylrecht	JuM
8.	17/3923	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	WM	17.	17/1591	Ausländer- und Asylrecht	JuM
9.	17/3984	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	SM	18.	17/4029	Staatsanwaltschaften	JuM
				19.	17/4088	Justizvollzug	JuM
				20.	17/3604	Soziale Grundsicherung	MLW

1. Petition 17/3529 betr. Führerscheinsache

Der Petent verbüßte eine durch Urteil des Landgerichts R. vom 19. Oktober 2022 verhängte Freiheitsstrafe von einem Jahr und sieben Monaten in einer Justizvollzugsanstalt. Mit seiner Petition bat er um Entlassung aus der Haft im Wege der Gnade.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Taten und Verurteilungen

Der seit dem Jahr 1976 in über zwanzig – zum Teil auch einschlägigen – Fällen vorbestrafte und hafterfahrene 84-jährige Petent wurde durch Berufungsurteil des Landgerichts R. vom 19. Oktober 2022, rechtskräftig seit 17. Oktober 2023, wegen Urkundenfälschung in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis und mit vorsätzlichem Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz, wegen versuchter Nötigung in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Beleidigung in drei Fällen, unter Auflösung der Gesamtstrafe und Einbeziehung der Einzelstrafen wegen Beleidigung in zwei Fällen sowie versuchter Nötigung aus dem Urteil des Amtsgerichts N. vom 16. August 2017 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sieben Monaten und wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen unter Einbeziehung einer Geldstrafe wegen Beleidigung in Tateinheit mit Bedrohung aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts B. vom 9. Juli 2020 zu einer weiteren Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt. Aufgrund eingetretener Verfahrensverzögerungen wurden sechs Monate der Freiheitsstrafe von einem Jahr und sieben Monaten sowie ein Monat der dreimonatigen Freiheitsstrafe für vollstreckt erklärt.

Der Verurteilung des Landgerichts vom 19. Oktober 2022 einschließlich der einbezogenen Verurteilungen lagen folgende Taten zugrunde:

Der Petent lenkte am 9. März 2017 einen Pkw, an dem ein für ein anderes Fahrzeug ausgegebenes Kennzeichen angebracht war, auf einer öffentlichen Straße in G., obwohl er wusste, dass ihm das Führen eines Fahrzeuges durch einen rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts B. für einen Monat verboten worden war.

Am 10. Mai 2017 schickte der Petent ein Fax an drei Richterinnen des Oberlandesgerichts J. Er bezog sich dabei auf ein Verfahren, an dem ein Unternehmen, dessen Prokurist und faktischer Geschäftsführer der Petent war, als Klägerin beteiligt und unterlegen war. Der Petent verwies auf die Haager Landkriegsordnung und bezichtigte die Richterinnen im Hinblick auf das bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren „zweifelsfrei festgestellt“ verschiedener Straftaten und drohte ihnen die Festnahme an.

Am 9. Juni 2017 übersandte der Petent dem Sachverständigen R., der den Petenten in einem Verfahren des Amtsgerichts B. forensisch-psychiatrisch begutachten sollte, ein Fax und behauptete darin, dass R. einen Vertrag mit ihm abgeschlossen habe und sich schadensersatzpflichtig mache, wenn er nicht binnen

einer festgesetzten Frist auf das Schreiben antworte. In zwei weiteren Schreiben im Juli 2017 an den Sachverständigen, die als „Zweite Aufforderung zur Heilung“ bezeichnet wurden, äußerte der Petent, dass R. erneut einen konkludenten Vertrag mit ihm eingehe. Er drohte mit rechtlichen Folgen im Rahmen eines behaupteten Vertragsschlusses, sofern er das ihm dort gemachte Angebot ausschlage. Obwohl R., wie vom Petenten angekündigt, befürchten musste, dass der Petent in Malta vor den dortigen Gerichten einen Mahnbescheid beantragen und anschließend nach Umschreibung in Deutschland aus diesem Mahnbescheid gegen ihn vollstrecken könnte, reagierte R. hierauf nicht.

Der Petent begab sich am 18. Januar 2017 zur Kfz-Zulassungsstelle I., um ein Fahrzeug anzumelden. Nachdem es hierbei zu Unklarheiten kam, beleidigte der Petent die dort arbeitenden Verwaltungsangestellte mit den Worten „Sie sind nicht ganz sauber im Kopf“, um seine Missachtung auszudrücken, wobei er diese Worte vier- bis fünfmal wiederholte.

Am 19. Januar 2017 nahm er nochmals telefonisch Kontakt zu der Kfz-Zulassungsstelle auf. Nachdem er mit der erhaltenen Auskunft unzufrieden war, beleidigte er seine Gesprächspartnerin mit den Worten „Sie sind doch nicht ganz knusper im Kopf“, um seine Missachtung auszudrücken.

Mit einem Schreiben vom 5. Februar 2017 wandte sich der Petent an die Staatsanwaltschaft M. in einem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren. Dem Schreiben waren unter anderem vertragliche Geschäftsbedingungen des Petenten beigelegt, wonach durch Übersendung von Schreiben an den Petenten oder andere gegen diesen gerichtete gerichtliche Aktivitäten ein Vertrag begründet und Schadensersatzansprüche ausgelöst würden. Durch die Drohungen mit Schadenersatzforderungen beabsichtigte der Petent, ein weiteres Vorgehen gegen ihn und insbesondere die Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft M. zu verhindern, was allerdings nicht gelang.

Der Petent lenkte am 12. März 2018 gegen 8:30 Uhr einen Pkw im öffentlichen Straßenverkehr in I., obwohl er wusste, dass ihm die Fahrerlaubnis vom Landratsamt B. am 31. Mai 2017, unanfechtbar seit 24. Oktober 2017, entzogen worden war. Grund für die Entziehung war, dass der Petent ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung nicht beigebracht hatte.

Der Petent fuhr am Nachmittag des 18. April 2018, unmittelbar nach der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht B., in der er unter anderem wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt worden war, mit seinem Pkw auf öffentlichen Straßen, obwohl er wusste, dass ihm die Fahrerlaubnis vom Landratsamt B. am 31. Mai 2017, unanfechtbar seit 24. Oktober 2017, entzogen worden war.

Am 5. April 2020 sendete der Petent ein von ihm verfasstes Schreiben an den medizinischen Gutachter R., in dem er diesen als „Scheingutachter“ und „Ver-

brecher“ bezeichnete und ihm androhte, ihn vor ein Kriegsgesicht zu stellen, wobei er handschriftlich die Worte „Todesstrafe“ und „Erschießen“ ergänzte, um so den Eindruck zu erwecken, eine Tötung infolge des Urteils stünde unmittelbar bevor.

Bei den Taten, die der hier gegenständlichen Verurteilung zugrunde liegen, stand der Petent aufgrund von Urteilen des Amtsgerichts R. (Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr) und des Amtsgerichts N. (Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten) unter Bewährung.

2. Stand der Strafvollstreckung

Der Petent war am 7. November 2023 zum Haftantritt geladen worden. Gegen die Ladung zum Haftantritt erhob der Petent mit diversen Schreiben Einwendungen, die durch das Amtsgericht B. mit Beschluss vom 3. Januar 2024 zurückgewiesen wurden. Einwendungen, die der Petent mit einer Vielzahl von zwischen dem 24. November 2023 und dem 19. Januar 2024 eingereichten Unterlagen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben hatte, wurden durch Beschluss des Landgerichts R. vom 7. Februar 2024 als unbegründet zurückgewiesen.

Der Petent befand sich zur Verbüßung der Freiheitsstrafen aus dem Urteil des Landgerichts R. (sowie einer weiteren viermonatigen Freiheitsstrafe aus einem Urteil des bayerischen Amtsgerichts M.) seit dem 23. Januar 2024 in einer Justizvollzugsanstalt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen von drei und vier Monaten war vollständig abgeschlossen.

Nach einem Prüftermin nach § 57 des Strafgesetzbuchs beschloss das Landgericht R. am 28. August 2024 die Nichtaussetzung des Strafrests zur Bewährung. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Petenten wurde durch das Oberlandesgericht S. am 2. Oktober 2024 als unbegründet verworfen. Eine Gegenvorstellung wurde durch Beschluss des Oberlandesgerichts S. vom 17. Oktober 2024 ebenfalls zurückgewiesen. Erneute Einwendungen des Petenten vom 28. Januar 2025 gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung wurden durch Beschluss des Landgerichts R vom 12. Februar 2025, bestätigt durch das Oberlandesgericht S., zurückgewiesen.

3. Petitionsvorbringen

Der Petent bittet um Entlassung aus der Haft. Er ist der Auffassung, zu Unrecht verurteilt worden sei. Er sei eingesperrt, weil er eine Gefahr im Straßenverkehr sei. Er fordere die sofortige Freilassung, da der Beweis fehle, dass er gefahren sei. Es gebe keine Anklage und kein Urteil, dass er nach der Beschlagnahme seines Autos gefahren sei. Ihm sei die Fahrerlaubnis von Flensburg nicht entzogen worden. Es läge auch weder eine Anklageschrift noch ein Urteil zu einem gefälschten Kennzeichen vor. Sämtliche Behörden seien falsch informiert. Frau Richter H. vom Landgericht R. habe eine Urkundenfälschung erfunden und sperre ihn ein Jahr und sieben Monate ein. Das Ministerium der Justiz und für Migration sowie

die Staatsanwaltschaft hätten ihm bestätigt, dass er keine Urkunde gefälscht habe. Er fordere gegen den Gewaltakt von Frau H. Haftstrafen.

Es läge bis heute kein Urteil und keine Anklage vor, dass er ein gefälschtes Kennzeichen an einem Fahrzeug angebracht habe. Es fehle die Begründung. Es könne keine Demokratie sein, wenn man Unschuldige einsperre, es sei eine perfekte Diktatur. Seine Inhaftierung sei betrügerisch und rechtswidrig. Er sei vor keinem Richter gewesen, aber 500 Tage inhaftiert.

4. Rechtliche Bewertung

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Sie kommen grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen. Gnadenweise kommen in der Regel allerdings nicht in Betracht, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung die Strafvollstreckung gebietet.

Diese Voraussetzungen waren im vorliegenden Fall in Übereinstimmung mit der Justizvollzugsanstalt R., dem Amtsgericht B., dem Landgericht R. und der Staatsanwaltschaft R. nicht gegeben.

Der Petent begründet sein Gnadengesuch im Wesentlichen damit, dass er zu Unrecht verurteilt worden sei. Eine Überprüfung des Urteils im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Rechtsprechung ausgeschlossen. Gerichtliche Entscheidungen können nur durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte abgeändert oder aufgehoben werden, sofern von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch gemacht wird. Der Petent hat gegen das Urteil des Landgerichts R. vom 19. Oktober 2022 Revision eingelegt, die das Oberlandesgericht S. durch Beschluss vom 16. Oktober 2023 als unbegründet verworfen hat. Die Berücksichtigung des entsprechenden Vortrags der Petenten bei der Entscheidung über die Gewährung von Gnade war daher nicht möglich. Die angebliche Unrichtigkeit eines Urteils kann lediglich im Rahmen einer Wiederaufnahme des Verfahrens geltend gemacht werden, soweit die Voraussetzungen der §§ 359 ff. der Strafprozessordnung vorliegen.

Soweit der Petent behauptet, das Ministerium der Justiz und für Migration beziehungsweise die Staatsanwaltschaft habe ihm bestätigt, dass er keine Urkundenfälschung begangen habe, ist dies auf eine zurückweisende Entscheidung über eine weitere Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten zurückzuführen, in der dem Petenten mit Schreiben vom 27. November 2024 mitgeteilt wurde: „Lediglich zur Klarstellung weisen wir Sie darauf hin, dass Ihre Verurteilung wegen Urkundenfälschung nicht auf der Fälschung einer Urkunde in Papierform beruht, sondern auf der Fahrt mit einem Fahrzeug, an dem nicht für dieses Fahrzeug ausgegebene Kennzeichen angebracht waren. Kennzeichen, die an einem Fahrzeug angebracht sind,

stellen zusammen mit dem Fahrzeug eine Urkunde im Sinne von § 267 StGB dar.“ Eine Bestätigung, dass die Verurteilung zu Unrecht erfolgt sei, lässt sich dem Schreiben entgegen der Auffassung des Petenten nicht entnehmen.

Zudem wurden die zahlreichen Einwendungen und Beschwerden des Petenten gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung und die Nichtaussetzung der Reststrafe zur Bewährung mehrfach gerichtlich geprüft und jeweils zurückgewiesen.

Im Übrigen lässt das Petitionsvorbringen keine besonderen Umstände erkennen, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten. Insbesondere wurde ausweislich der Urteilsgründe auch das hohe Alter des mittlerweile 84-jährigen Petenten und dessen damit einhergehende erhöhte Haftempfindlichkeit im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt.

Angesichts der zahlreichen einschlägigen Vorverurteilungen des Petenten und dessen offensichtliche Unbelehrbarkeit gebot schließlich auch die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung des Urteils. Der Petent stand bei den Taten, die der hier gegenständlichen Verurteilung zugrunde liegen, unter Bewährung. Dass der Petent sich durch die bisherigen Verurteilungen völlig unbeeindruckt zeigt, wird nicht nur durch die zahlreichen Vorstrafen, sondern auch dadurch deutlich, dass er nach der Hauptverhandlung am 18. April 2019, in der er unter anderem wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt worden war, noch am selben Tag erneut mit einem Pkw am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen hat, obwohl er weiterhin nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis war.

Der Petent wurde am 17. Oktober 2025 nach vollständiger Verbüßung der durch Urteil des Landgerichts R. vom 19. Oktober 2022 verhängten Strafe aus der Haft entlassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Frank

2. Petition 17/3734 betr. Gefährderansprache

1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen ein polizeirechtliches Gefährderanschreiben.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

2.1 Vorbringen des Petenten

Der Petent trägt vor, dass er mit seiner Petition auf eine rechtswidrige und unverhältnismäßige polizeiliche Maßnahme gegen seine Person aufmerksam machen wolle. Am 14. Februar 2025 habe der Petent von ei-

nem Polizeihauptkommissar per E-Mail eine Gefährderansprache erhalten. Diese stelle eine rechtswidrige polizeiliche Maßnahme dar, da sie die Grundrechte des Petenten unverhältnismäßig einschränke und ohne rechtliche Grundlage erfolgt sei.

Im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Maßnahme trägt der Petent weiter vor, dass eine Gefährderansprache nur im Falle einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig sei. Eine solche Gefahr habe in seinem Fall nicht vorgelegen. Eine Gefährderansprache dürfe nicht dazu missbraucht werden, legitime und gesetzlich geschützte Handlungen zu unterbinden oder Bürger einzuschüchtern. Die Gefährderansprache sei insgesamt nicht erforderlich, geeignet oder verhältnismäßig gewesen.

In dem Schreiben des Polizeihauptkommissars sei dem Petenten unrechtmäßig untersagt worden, Ämter und Behörden per E-Mail zu kontaktieren. Darüber hinaus sei ihm zu Unrecht eine Strafbarkeit wegen übler Nachrede unterstellt worden, obwohl er den zuständigen Behörden lediglich eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch Herrn S. habe melden wollen.

Besonders besorgniserregend erachtet der Petent einen Absatz aus dem Schreiben des Polizeihauptkommissars in dem darauf hingewiesen wurde, dass sich die Situation weiter verschärfen könnte, sofern Herr S. Kenntnis über die Nachrichten des Petenten durch eine etwaige Akteneinsicht erhalte.

Der Petent bringt weiter vor, dass Polizeibeamte zu Neutralität verpflichtet seien. Durch die Gefährderansprache sei der Eindruck erweckt worden, dass der Polizeihauptkommissar den Verdächtigen (gemeint sein dürfte Herr S.) schütze und den Petenten als Hinweisgeber kriminalisieren möchte. Der Petent führt fort, dass die Gefährderansprache nicht der Gefahrenabwehr, sondern der Einschüchterung gedient habe. Ein solches Verhalten sei nicht nur dienstrechtlich relevant, sondern erfülle möglicherweise auch den Tatbestand des Amtsmissbrauchs sowie der Nötigung im Amt.

Abschließend fordert der Petent die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Gefährderansprache und deren Aufhebung. Er begehrt eine rechtliche Bewertung, ob der Polizeihauptkommissar gegen die Grundrechte des Petenten und das Verwaltungsverfahrensgesetz verstoßen habe.

Darüber hinaus fordert er eine Stellungnahme des Innenministeriums, ob Gefährderansprachen in dieser Form zulässig seien und welche Maßnahmen ergriffen werden, um künftigen Missbrauch zu verhindern. Der Petent fordert weiter die Erarbeitung einer Dienstweisung, damit Gefährderansprachen nicht rechtsmissbräuchlich gegen unbescholtene Bürger verwendet werden.

2.2 Sachverhalt

Der Petent hat am 12. Februar 2025 eine E-Mail an die Staatsanwaltschaft und Polizei versandt, in der er eine „umfassende behördliche Überprüfung und

strafrechtliche Maßnahmen gegen Herrn (S.)“ forderte. Diese E-Mail leitete der Petent ebenfalls am 12. Februar 2025 mit einem ergänzenden an das Jugendamt gerichteten Text an mehrere E-Mail-Adressen des Landratsamts, der Polizei sowie an eine schulische E-Mail-Adresse weiter.

Diesen E-Mail-Verlauf hat der Petent am 13. Februar 2025 erneut mit einem zusätzlichen Text auch an verschiedene schulische E-Mail-Adressen weitergeleitet. Namentlich angesprochene Empfängerin dieser E-Mail war die Schulleiterin einer Schule. Inhaltlich ging es – wie auch in den vorbenannten E-Mails – um Angelegenheiten zwischen Frau A. und deren ehemaligen Lebensgefährten Herrn S. betreffend deren gemeinsame Kinder. Die E-Mail beinhaltete verschiedene Behauptungen im Hinblick auf Herrn S. So trug der Petent beispielsweise vor, dass eine akute Kindwohlgefährdung durch Herrn S. bestünde. Herr S. hetze die Kinder systematisch gegen deren Mutter Frau A. auf. Er habe den Kindern mehrfach nahegelegt, bei der Polizei falsche Anschuldigungen gegen Frau A. zu erheben. Insbesondere habe Herr S. die Kinder explizit dazu aufgefordert, deren Mutter mit körperlicher Gewalt zu attackieren, wenn sie in zulässiger Weise erzieherische Maßnahmen ergreife. Im Zusammenhang mit einer haltlosen Strafanzeige des Herrn S. gegen Frau A. habe Herr S. die Kinder dazu gedrängt, unwahre Aussagen gegenüber der Polizei zu tätigen.

Diese E-Mail leitete der Petent ebenfalls am 13. Februar 2025 unter anderem an den Polizeihauptkommissar weiter. Anlässlich der an die Schulleiterin der gerichteten E-Mail übermittelte der Polizeihauptkommissar sodann am 14. Februar 2025 eine E-Mail an den Petenten und bezeichnete diesen Schriftverkehr sowie das beigelegte Dokument als „Gefährderansprache“. Hierdurch wollte der Polizeihauptkommissar den Petenten darauf aufmerksam machen, dass er sich durch derartige Mitteilungen der Gefahr einer Strafbarkeit aussetze. Der Polizeihauptkommissar führte in diesem Schreiben aus, dass die E-Mail der Staatsanwaltschaft zur Prüfung vorgelegt werde, da eine Strafbarkeit wegen übler Nachrede (§ 186 des Strafgesetzbuches) im Raum stünde. Der Petent solle es unterlassen, derartige Mitteilungen an Behörden und Ämter zu übersenden, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, Straftaten zu begehen. Außerdem teilte der Polizeihauptkommissarin dem Schreiben mit, dass bei einer Akteneinsicht durch Herrn S. die Gefahr bestünde, dass sich die Situation weiter verschärfe. Das Handeln des Petenten sei nicht geeignet, die Situation zu beruhigen, sondern im Gegenteil sie weiter zu verschärfen. Abschließend wird dem Petenten in diesem Schreiben mitgeteilt, dass die von ihm angezeigten Straftaten der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt seien.

Sodann legte das Polizeirevier die E-Mail des Petenten vom 13. Februar 2025 der Staatsanwaltschaft vor, um von dort prüfen zu lassen, ob sich der Petent hierdurch gegebenenfalls wegen übler Nachrede strafbar gemacht haben könnte. Diese Prüfung ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

2.3 Rechtliche Würdigung

Rechtmäßigkeit des Gefährderanschreibens

Das an den Petenten gerichtete Gefährderanschreiben erfolgte auf Grundlage des § 29 Absatz 1 des Polizeigesetzes (PolG). Hiernach kann die Polizei eine Person über die geltende Rechtslage informieren und ihr mitteilen, welche Maßnahmen die Polizei im Fall einer bevorstehenden oder erfolgten Störung ergreifen wird, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person in einem überschaubaren Zeitraum die öffentliche Sicherheit stören wird. Die Polizei kann die Person zu dem vorbenannten Zweck ansprechen (Gefährderansprache) oder anschreiben (Gefährderanschreiben).

Das polizeiliche Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfasst neben der Unverletzlichkeit der geschriebenen Rechtsordnung auch Individualrechtsgüter wie beispielsweise die Ehre. Für die im Rahmen einer Gefährderansprache bzw. eines Gefährderanschreibens vorzunehmende Prognose ist es dabei grundsätzlich nicht maßgeblich, ob im Zusammenhang mit der in Rede stehenden E-Mail bereits Straftatbestände verwirklicht wurden. Voraussetzung für die in Rede stehende Maßnahme ist vielmehr ein hinreichend konkretisierter Gefahrenverdacht. Die dabei anzustellende Gefahrenprognose muss auf Grundlage nachprüfbarer Tatsachen erfolgen. Zusammengefasst müssen diese Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes Geschehen zulassen, das in überschaubarer Zukunft zu einer konkreten Gefahr führt, die in eine Störung der öffentlichen Sicherheit mündet. Dies war vorliegend der Fall. Indem der Polizeihauptkommissar dem Petenten mitteilte, dass dieser sich durch derartige in der E-Mail enthaltenen Behauptungen der Gefahr einer Strafbarkeit aussetze, wies er ihn darauf hin, dass sein Verhalten zu einer Störung der öffentlichen Sicherheit führen könnte.

Diese Prognose stützte er auf die vom Petenten versendete E-Mail vom 13. Februar 2025. Insoweit bestand, insbesondere vor dem Hintergrund des nicht unerheblichen Adressatenkreises seiner geäußerten Behauptungen, ein hinreichend konkretisierter Gefahrenverdacht im Hinblick auf Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit. Vor dem Hintergrund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse ist die Prognose nicht zu beanstanden.

Die Behauptung des Petenten, dass es ihm untersagt worden sei, Ämter und Behörden per E-Mail zu kontaktieren, trifft nicht zu. Vielmehr war es Ziel der Gefährderansprache, mit kommunikativen Mitteln das Verhalten des Petenten durch eine „Ermahnung“ so zu beeinflussen, sodass dieser aus freien Stücken von einem Verhalten absieht, das die Gefahrenschwelle überschreitet. Eine „Einschüchterung“ im Sinne eines Zwangs war damit aus hiesiger Sicht nicht verbunden. Die konkreten in Rede stehenden Ausführungen in dem gegenständlichen Gefährderanschreiben an den Petenten werden den Anforderungen bei Betrachtung vom Standpunkt eines verständigen Beteiligten noch

gerecht. Eine Rechtswidrigkeit und Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme ist daher nicht festzustellen.

Darüber hinaus wurde dem Petenten in dem Gefährderanschreiben auch keine Strafbarkeit „unterstellt“. Vielmehr wurde er darauf hingewiesen, dass der Vorgang der zuständigen Staatsanwaltschaft im Hinblick auf eine mögliche Strafbarkeit zur Prüfung vorgelegt werde.

Der vom Petenten als „besonders besorgniserregend“ erachtete Absatz im Gefährderanschreiben ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Petent sollte hierdurch lediglich dafür sensibilisiert werden, dass sein Verhalten eine weitere Dynamik in den bereits vorhandenen Konflikt bringen könnte.

Verhalten des Polizeihauptkommissars

Ein strafbares Verhalten oder dienstrechtlich relevantes Fehlverhalten des Polizeihauptkommissars ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Nach Prüfung durch die Staatsanwaltschaft besteht gegen den Verfasser des in Rede stehenden Gefährderanschreibens kein Anfangsverdacht eines strafbaren Verhaltens. Dass der Polizeihauptkommissar durch das Gefährderanschreiben an den Petenten eines der formellen Amtsdelikte im 30. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (§§ 331 ff. Strafgesetzbuch) erfüllt haben könnte, liege fern. Bezüglich der vom Petenten in den Raum gestellten (versuchte) Nötigung im Amt fehle es jedenfalls an dem für den Tatbestand erforderlichen Nötigungsmittel. Dafür, dass der Polizeibeamte dem Petenten ein empfindliches Übel in Aussicht gestellt habe, auf dessen Eintritt er vorgab, Einfluss zu haben, gäben die Formulierungen im Gefährderanschreiben nichts her.

Darüber hinaus sind vorliegend auch keine Anhaltspunkte für ein dienstrechtlich relevantes Fehlverhalten erkennbar.

Weitere Forderungen

Weitere Maßnahmen oder eine wie vom Petenten geforderte Dienstanweisung zur Verhinderung der rechtsmissbräuchlichen Anwendung sind nicht erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

3. Petition 17/3974 betr. Polizeiliche Ermittlungen

Der Petent meldet eine ihm suspekt verkaufte Anzeige in einem Kleinanzeigenportal. Hintergrund ist, dass er sich für einen inserierten gebrauchten Wohnwagen interessierte. Hierzu trat er in einen längeren schrift-

lichen Nachrichtenaustausch mit dem Verkäufer, auf entsprechende Verkaufsmodalitäten konnte sich jedoch nicht geeinigt werden. Die Tatsache, dass der Verkäufer auf eine Übergabe des Wohnwagens gegen Bargeld bestand, war für den Petenten Anlass, eine Betrugsabsicht zu vermuten.

Der Petent führt aus, dass der Staat in solchen Fällen probeartig Testkäufer stellen oder eine „präventive Auflage“ erlassen solle. Der Landtag Baden-Württemberg solle beschließen, dass, wer andere zum Blindkauf zwingt, derjenige einen Anfangsverdacht erzeugt und dadurch Ermittlungen durch die Polizei erfolgen sollen.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Der Petent erstattete über die Onlinewache der Polizei am 6. Mai 2025 eine Strafanzeige wegen mutmaßlichen Betrugs. Das Polizeirevier X, Polizeipräsidium Y, prüfte den Hinweis des Petenten, die Verkaufsanzeige im Kleinanzeigenportal sowie den geschilderten Sachverhalt auf das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat. Ferner wurde auch der vom Petenten übersandte, umfangreiche Nachrichtenverlauf mit dem Verkäufer geprüft. Aus diesem geht das Angebot des Verkäufers hervor, den Wohnwagen vor Kauf und Vertragsunterzeichnung persönlich zu besichtigen – von einem erzwungenen „Blindkauf“ kann deshalb nicht ausgegangen werden. Darüber hinaus wurde sich detailliert über technische Details sowie Überführungsmöglichkeiten nach Kauf ausgetauscht, schlussendlich konnte man sich nicht auf entsprechende Verkaufsmodalitäten einigen.

Im Ergebnis stellte das Polizeirevier X kein Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Betrugshandlung oder eine andere verfolgbare Straftat fest. Dies wurde dem Petenten in einem persönlichen Gespräch am 7. Mai 2025 telefonisch mitgeteilt. Ein Vorkommnisbericht wurde angefertigt.

Die vom Petenten weiter vorgebrachte, erhoffte staatliche (Test-)Kaufunterstützung durch Sachverhaltsaufklärungen bei privaten Vertragsverhandlungen fällt nicht in den (präventiven) Aufgabenbereich des Polizeivollzugsdienstes. Ferner würde das Vorliegen eines Anfangsverdachts die Strafverfolgungsbehörden von Amts wegen dazu verpflichten, Ermittlungen aufzunehmen, was gerade dem Ansinnen des Petenten entspricht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

4. Petition 17/4084 betr. Führerscheinsache

Der Petent bittet um Unterstützung im Zusammenhang mit der Neuerteilung seiner Fahrerlaubnis und dem Verfahren bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent nahm am 29. Januar 2022 gegen 12:50 Uhr als Fahrer eines Pkw am Straßenverkehr teil. Hierbei wurde er einer Polizeikontrolle unterzogen. Im Rahmen dieser Polizeikontrolle wurde festgestellt, dass der Petent unter Einfluss von Betäubungsmitteln stand. Dem Petenten wurde eine Blutprobe entnommen. Ein toxikologisches Gutachten dieser Blutprobe ergab, dass der Petent zum Zeitpunkt der Polizeikontrolle unter Einfluss von Cannabis und Benzoylcegonin (Kokain) stand. Durch die Polizei erfolgte eine Meldung an die zuständige Fahrerlaubnisbehörde.

Die Fahrerlaubnisbehörde teilte dem Petenten mit Schreiben vom 21. März 2022 mit, dass aufgrund des festgestellten Kokainkonsums die Entziehung der Fahrerlaubnis beabsichtigt werde. Auf dieses Schreiben hin verzichtete der Petent am 4. April 2022 auf seine Fahrerlaubnis und gab seinen Führerschein bei der Behörde ab.

Am 2. Mai 2023 beantragte der Petent die Neuerteilung seiner Fahrerlaubnis. Die zuständige Fahrerlaubnisbehörde ordnete am 2. Oktober 2023, nachdem die Gebühr für die Beantragung der Neuerteilung bezahlt wurde, die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an. Diese sollte klären, ob der Petent trotz der früheren Einnahme von Betäubungsmitteln inzwischen die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen wiedererlangt hat. Für die Vorlage des Gutachtens wurde dem Petenten eine Frist bis 2. April 2024 eingeräumt. Bis zu diesem Zeitpunkt lag der Fahrerlaubnisbehörde kein Gutachten vor, der Petent wurde daher zur beabsichtigten Ablehnung seines Antrages auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis angehört. Da keine Reaktion des Petenten erfolgte, wurde sein Antrag auf Neuerteilung am 26. Juni 2024 abgelehnt, die Ablehnung wurde am 5. August 2024 bestandskräftig.

Der Petent beantragte am 25. Oktober 2024 erneut die Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Die Fahrerlaubnisbehörde ordnete am 28. Januar 2025 die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an. Das Gutachten soll die Frage beantworten, ob der Petent trotz des früheren Konsums von Betäubungsmitteln die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zurück-erlangt hat. Das Gutachten über die erfolgte Untersuchung hat der Petent der Fahrerlaubnisbehörde am 10. Juni 2025 vorgelegt.

Das Gutachten beantwortet die Fragestellungen negativ: Die Gutachter gehen auf Grundlage des Sachverhaltes von einer fortgeschrittenen Betäubungsmittelproblematik aus. Damit die Eignung in diesem Fall wieder besteht muss einerseits ein Nachweis über die Abstinenz von Betäubungsmitteln vorliegen und andererseits eine angemessene und stabile Verhaltensänderung erreicht worden sein. Im Kern wurde festgestellt, dass beim Petenten noch keine stabile Abstinenz vorliege und es daher zu erwarten sei, dass der Petent auch weiterhin Betäubungsmittel konsumiere. Ebenso habe sich der Petent noch nicht ausreichend

mit den inneren und äußeren Bedingungen, die einen erneuten Drogenkonsum begünstigen können, auseinandergesetzt.

Auf dieses negative Gutachten hin wurde dem Petenten mitgeteilt, dass die Fahrerlaubnisbehörde beabsichtige, den Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis abzulehnen.

Auf diese Mitteilung hin hat der Petent seine Petition an den Landtag von Baden-Württemberg gerichtet.

Im Zuge der Bearbeitung der Petition durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde wurde dem Petenten ein Gesprächsangebot unterbreitet. In diesem möchte die Behörde dem Petenten die Sach- und Rechtslage darstellen und aufzeigen, welche Schritte der Petent zur Wiedererlangung seiner Fahrerlaubnis und Vorbereitung auf die medizinisch-psychologische Untersuchung unternehmen sollte. Zum aktuellen Zeitpunkt ist nicht bekannt, ob der Petent dieses Gesprächsangebot angenommen hat.

2. Rechtliche Würdigung

Die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ist beim Konsum von Betäubungsmitteln ausgeschlossen. Nach Nummer 9.1 der Anlage 4 Fahrerlaubnis-Verordnung liegt keine Eignung vor, soweit Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes eingenommen werden. Benzoylcegonin ist als Abbauprodukt von Kokain im Körper im Betäubungsmittelgesetz (Anlage III) aufgeführt. Durch den Konsum von Betäubungsmitteln hat der Petent seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen verloren. Nach § 3 Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung und § 46 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung muss die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis entziehen, wenn der Inhaber oder die Inhaberin nicht mehr geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu führen. Im Vorfeld der Entziehung der Fahrerlaubnis sind keine vorbereitenden Maßnahmen im Sinne des § 46 Absatz 3 Fahrerlaubnis-Verordnung durch die Fahrerlaubnisbehörde erforderlich gewesen. § 11 Absatz 7 Fahrerlaubnis-Verordnung untersagt weitere Aufklärungen beispielsweise durch Anordnungen von Gutachten, soweit die Nichteignung feststeht. Im Falle des Petenten steht die Nichteignung durch den nachgewiesenen Konsum von Betäubungsmitteln fest.

Im konkreten Fall ist es nur deswegen nicht zum Entzug der Fahrerlaubnis durch die Behörde gekommen, da der Petent auf seine Fahrerlaubnis verzichtet hat. Durch den Verzicht erlischt die Fahrerlaubnis, sodass die Fahrerlaubnisbehörde keine weiteren Maßnahmen ergreifen darf bzw. muss, da der Petent durch den Verzicht nicht mehr Inhaber einer Fahrerlaubnis ist.

Für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Entziehung oder Verzicht gelten die Vorschriften der erstmaligen Erteilung einer Fahrerlaubnis entsprechend, § 20 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung. Der Petent muss somit geeignet sein, um Kraftfahrzeuge führen zu dürfen. Die Eignung ist zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis, siehe § 2 Absatz 2

Nummer 3 Straßenverkehrsgesetz. Näher ausgeführt wird die Eignung in § 2 Absatz 4 Straßenverkehrsgesetz und § 11 ff. Fahrerlaubnis-Verordnung. Geeignet ist, wer die erforderlichen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht wiederholt oder erheblich gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen hat. Die körperliche Eignung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn ein Mangel oder eine Erkrankung nach den Anlagen 4 oder 5 Fahrerlaubnis-Verordnung vorliegt.

Im Falle des Petenten liegt die fehlende Eignung in der Einnahme von Betäubungsmitteln, Nummer 9.1 der Anlage 4 Fahrerlaubnis-Verordnung. Zur Klärung von Eignungszweifeln im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln stehen der Fahrerlaubnisbehörde die Möglichkeiten nach § 14 Fahrerlaubnis-Verordnung zur Verfügung. Im Falle des Petenten muss die Fahrerlaubnisbehörde eine medizinisch-psychologische Untersuchung anordnen, § 14 Absatz 2 Nummer 2 Fahrerlaubnis-Verordnung. Der Petent hat Betäubungsmittel eingenommen, es muss nur durch das Gutachten geklärt werden, ob keine Einnahme mehr erfolgt und die Eignung wieder besteht. Die Behörde hat bei dieser Entscheidung kein Ermessen, die Anordnung muss erfolgen, soweit die Tatbestandsvoraussetzung erfüllt ist. Im Falle des Petenten ist dies durch den nachgewiesenen Konsum von Kokain erfüllt.

Die Anordnung zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens im Rahmen der Neuerteilung der Fahrerlaubnis ist im Fall des Petenten korrekt, die Anordnung der Behörde ist nicht zu beanstanden.

Die Ablehnung des Antrages des Petenten im Jahr 2024 wegen der Nicht-Vorlage des angeordneten Gutachtens ist ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden. Wird der Fahrerlaubnisbehörde ein zu Recht gefordertes Gutachten nicht oder nicht innerhalb der festgelegten Frist vorgelegt, darf die Behörde weiterhin auf die Nicht-Eignung der oder des Betroffenen schließen, § 11 Absatz 8 Fahrerlaubnis-Verordnung. Der Petent hat der Behörde kein Gutachten vorgelegt, folglich darf die Behörde davon ausgehen, dass der Petent seine Eignung nicht wiedererlangt hat.

Die erneute Anordnung zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens auf die erneute Beantragung der Fahrerlaubnis (Antrag vom 25. Oktober 2024) ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es gelten weiterhin die bereits dargestellten Grundlagen für die Prüfung, ob der Petent die Eignung wiedererlangt hat.

Das Gutachten der medizinisch-psychologischen Untersuchung kann die Eignungsbedenken nicht entkräften. Die Eignung des Petenten besteht aktuell noch nicht. Auf Grundlage des Gutachtens darf die Fahrerlaubnisbehörde dem Petenten keine neue Fahrerlaubnis erteilen.

Für die Erstellung des Gutachtens über die medizinisch-psychologische Untersuchung gelten die Vorgaben nach Anlage 4a Fahrerlaubnis-Verordnung. Im Sinne einer Einheitlichkeit der Untersuchungen und

Erstellung der Gutachten bestehen neben den Regelungen aus Anlage 4a Fahrerlaubnis-Verordnung Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung und Beurteilungskriterien. Im Falle des Petenten geht das vorliegende Gutachten von einer fortgeschrittenen Drogenproblematik aus. In diesem Fall ist ein lückenloser Nachweis der Abstinenz von Betäubungsmitteln über 15 Monate erforderlich. Ebenso muss eine stabile und angemessene Änderung des Verhaltens erfolgt sein. Laut Gutachten fehlt es dem Petenten noch an der Aufarbeitung seines zurückliegenden Betäubungsmittelkonsums.

Aus dem Schreiben des Petenten an den Landtag von Baden-Württemberg lässt sich erkennen, dass auf Seiten des Petenten ein Bedarf an Informationen zur Wiedererlangung seiner Fahrerlaubnis bestehen. Er hat zwar Abstinenzbelege erbracht, jedoch zumindest nach dem vorliegenden Gutachten keine lückenlosen Nachweise vorgelegt. Die Fahrerlaubnisbehörde hat die Petition daher auch zum Anlass genommen, dem Petenten ein Gespräch anzubieten. In diesem sollen die bestehenden Unklarheiten im Fall des Petenten aufgeklärt werden und Wege aufgezeigt werden, wie der Petent den Weg zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis beschreiten kann.

Beschlussempfehlung:

Soweit sich die Petition gegen die Vorgehensweise der Fahrerlaubnisbehörde in rechtlicher Sicht bezieht, kann der Petition nicht abgeholfen werden. Im Hinblick auf das Gesprächsangebot der Fahrerlaubnisbehörde an den Petenten zur Beantwortung seiner offenen Fragen, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Herkens

5. Petition 17/3245, betr. Aufenthaltstitel

1. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 32-jährigen männlichen senegalesischen Staatsangehörigen vom Volk der Bambara. Senegal ist ein gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz (AsylG) i. V. m. Anlage II sicherer Herkunftsstaat. Er reiste Ende Februar 2019 von Italien kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Ende Februar 2019 einen Asylantrag. Dieser wurde Mitte März 2019 mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als unzulässig abgelehnt, da der Petent zuvor bereits in Italien einen Asylantrag gestellt hatte. Gegen diesen

Bescheid erhob der Petent Mitte März 2019 Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht.

Nachdem die Überstellungsfrist im Dublin-Verfahren Anfang September 2019 ablief, wurde der Bescheid von Mitte März 2019 mit Prozessklärung von Anfang Oktober 2019 gegenüber dem Verwaltungsgericht aufgehoben. Das Klageverfahren wurde daraufhin mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Mitte Oktober 2019 unanfechtbar eingestellt.

In der Folge führte das BAMF nun ein nationales Asylverfahren durch und lehnte mit Bescheid von Anfang November 2019 die Anträge des Petenten auf Anerkennung einer Asylberechtigung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung in den Senegal zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Mitte November 2019 Klage beim Verwaltungsgericht und stellte im Wege vorläufigen Rechtsschutzes einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Dieser wurde mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Mitte Februar 2020 unanfechtbar abgelehnt. Mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Ende September 2020 wurde die Klage abgewiesen. Die Rechtskraft trat Mitte November 2020 ein.

Im Zeitraum Mitte September 2020 bis Anfang Januar 2021 und Ende Januar 2021 bis Mai 2022 war der Petent untergetaucht und zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben.

Anfang Juli 2022 stellte der Petent einen Asylfolgeantrag. Mitte Oktober 2022 lehnte das BAMF den gestellten Asylfolgeantrag als unzulässig sowie den Antrag auf Abänderung des Bescheides von November 2019 bezüglich der Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote ab. Die Bestandskraft trat Ende November 2022 ein.

Der Petent wurde laut Auszug aus dem Bundeszentralregister im Oktober 2020 wegen Bedrohung in Tateinheit mit Beleidigung in drei tateinheitlichen Fällen zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt. Im August 2022 wurde der Petent wegen unerlaubten Aufenthalts in Tateinheit mit Aufenthalt ohne Pass zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt.

Im Zeitraum Mitte November 2022 bis Mitte Januar 2023 verbüßte er wegen unerlaubten Aufenthalts in Tateinheit mit Aufenthalt ohne Pass eine Ersatzfreiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt.

Der Petent wurde Mitte September 2019 erstmals über die bestehende Passpflicht belehrt. Mitte September 2022 wurde er erneut belehrt und zuletzt mit Verfügung von November 2022 aufgefordert, bis Ende Dezember 2022 gültige Reisedokumente vorzulegen. Mit Verfügung von Mitte April 2023 wurde eine persönliche Vorsprache des Petenten bei einem Vertreter der senegalesischen Heimatvertretung Anfang Mai 2023 angeordnet. Am Morgen der geplanten Vorsprache erhielten die Behörden die Information, dass der Petent nicht am Termin teilnehmen könne, da

es ihm nicht gut gehe und er am Vortag beim Arzt gewesen sei. Eine ärztliche Bescheinigung wurde nicht vorgelegt. Wenige Tage später wurde deshalb die begleitete persönliche Vorsprache bei einem Vertreter der senegalesischen Botschaft angeordnet und durchgeführt. Ende September 2023 teilte der Petent der zuständigen Ausländerbehörde mit, dass er Ende Oktober 2023 einen Termin zur Passausstellung bei der senegalesischen Botschaft in Berlin habe. Im September 2024 bescheinigte die senegalesische Botschaft in Berlin dem Petenten, dass Personen, die einen Antrag auf einen Pass stellen, ohne in Besitz eines Personalausweises zu sein, sich für die Erstaussstellung eines Passes an die senegalesischen Konsulate in Paris, Mailand oder Madrid wenden müssten. Der Petent müsse sich deshalb an eines der genannten Konsulate wenden. Ein gültiger senegalesischer Reisepass wurde bislang nicht vorgelegt.

Im Dezember 2023 erhielt das Regierungspräsidium im Rahmen der Passbeschaffungsmaßnahmen für die Vorbereitung der Rückführung eine Bestätigung, dass ein Passersatzpapier ausgestellt werden könnte. Daraufhin wurden Mitte Dezember 2023 aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet.

Mitte Januar 2024 erfolgte eine Eingabe an die Härtefallkommission. Mitte Juli 2024 entschied die Härtefallkommission, kein Härtefallersuchen an das Justizministerium zu richten.

Dem Petenten ist eine Erwerbstätigkeit nicht erlaubt. Nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde steht der Petent durchgängig im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Der Petent ist mit einer deutschen Staatsangehörigen verlobt. Laut vorliegenden Unterlagen leidet diese an einer fortschreitenden neuromuskulären Erkrankung und hat inzwischen den Pflegegrad I. Der Petent ist als Pflegeperson eingetragen. Der beabsichtigten Eheschließung steht der fehlende senegalesische Reisepass des Petenten entgegen.

Die Rechtsanwältin des Petenten stellte Ende Februar 2025 einen Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer zur Beantragung eines Reisepasses in Paris. Über diesen Antrag hat die zuständige Ausländerbehörde bislang noch nicht entschieden.

In der Petition wird vorgebracht, dass der Petent aufgrund seiner guten Integration, seines ehrenamtlichen Engagements und seines Potenzials auf dem Arbeitsmarkt eine Bereicherung für Deutschland sei. Deutschland sei in kurzer Zeit zu einer neuen Heimat geworden. Eine Arbeitsplatzzusage liege ebenfalls vor. Trotz wiederholter Bemühungen seien seine Anträge auf einen Platz in einem Integrationskurs abgelehnt worden. Er habe allerdings trotzdem jede sich bietende Möglichkeit genutzt, um Deutsch zu lernen. Der Petition ist ein Schreiben einer Lehrkraft eines BAMF-Erstorientierungskurses beigelegt, welches ihm bescheinigt, er verstehe und spreche sehr gut Deutsch ca. auf A2 Niveau. Weiter sind der Petitionschrift Nachweise über sein ehrenamtliches Engagement bei einem gemeinnützigen Begegnungscafé und

einem städtischen Integrationsprojekt „Perspektiven durch Ehrenamt“ und mehrere Unterstützerschreiben beigelegt. Auch eine Arbeitsplatzzusage als Fliesenleger liegt vor. In der Petition wird vorgebracht, eine Abschiebung würde nicht nur dem Petenten schaden, sondern auch der Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Außerdem würde seine Beziehung zu seiner Verlobten zerstört werden, welche er zudem pflege.

Der Petent ist, nachdem seine Asylanträge bestandskräftig – unanfechtbar – abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gem. § 60d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kommt für den Petenten nicht in Betracht. Gem. § 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG ist dem Petenten während der Zeit, in der er in Besitz einer Duldung ist, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht gestattet, da er Staatsangehöriger des sicheren Herkunftsstaats Senegal ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist.

Eine Duldung gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aufgrund rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung wegen der angeblich bevorstehenden Eheschließung mit Blick auf Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz (GG) kommt nicht in Betracht.

Es kann im Hinblick auf eine beabsichtigte Eheschließung grundsätzlich nur dann ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung wegen zeitweiser Unmöglichkeit der Abschiebung aus rechtlichen Gründen bestehen, wenn im konkreten Einzelfall die Eheschließung im Bundesgebiet ernsthaft beabsichtigt ist und unmittelbar bevorsteht. Hinsichtlich der Voraussetzung des unmittelbaren Bevorstehens der Eheschließung gibt es keine allgemein gültige, feste zeitliche Grenze. Vielmehr ist jeweils unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Eheschließung ernsthaft beabsichtigt ist und unmittelbar bevorsteht. Außer den zeitlichen Anforderungen an eine hinreichende Bestimmbarkeit eines Termins zur Eheschließung müssen nach den Umständen des Einzelfalls besonders die formellen und materiellen Voraussetzungen für die beabsichtigte Eheschließung vorliegen, deren Erfüllung in die Sphäre der Verlobten fallen. Regelmäßig ist dies nur dann der Fall, wenn die beabsichtigte Eheschließung nach § 4 Personenstandsgesetz (PStG) beim Standesbeamten angemeldet worden ist, die nach § 5 PStG erforderlichen Nachweise erbracht wurden, ein etwa erforderliches Ehesfähigkeitszeugnis für Ausländer vorliegt oder Befreiung hiervon erteilt wurde und ein Termin zur Eheschließung bestimmt ist oder jedenfalls verbindlich bestimmbar ist. Fehlt es an einer der o. g. Voraussetzungen, ist der Zeitpunkt der geplanten Eheschließung in der Regel ungewiss und es kommt eine Duldung grundsätzlich nicht in Betracht.

Dies ist vorliegend der Fall. Es wurden bislang nicht alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt und die Eheschließung steht nicht unmittelbar bevor. Der Petent ist noch nicht im Besitz eines Reisepasses.

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten wurde bestandskräftig abgelehnt. Ihm kann daher vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Absatz 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Der Petent verwirklicht aktuell keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG an den Petenten scheidet aus, da die Härtefallkommission Mitte Juli 2024 entschieden hat, kein Härtefallersuchen an das Ministerium der Justiz und für Migration zu richten.

Für eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG fehlt es an einer den dort aufgeführten Tatbeständen entsprechenden Feststellung des BAMF.

§ 25 Absatz 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 32 Jahren nicht mehr als Jugendlicher oder junger Volljähriger anzusehen ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht, da er bereits die erforderlichen Voraufenthaltszeiten gem. § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG nicht erfüllt. Er hält sich nicht seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet oder gestattet in der Bundesrepublik auf. Vielmehr war er längere Zeit (zwei Mal mehrere Monate) untergetaucht. Zudem geht er keiner Erwerbstätigkeit nach, da ihm während der Zeit, in der er in Besitz einer Duldung ist, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist (§ 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG) und sichert so seinen Lebensunterhalt nicht eigenständig i. S. d. § 25b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 AufenthG.

Von der Titelerteilungssperre des § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 AufenthG nicht umfasst ist die Aufenthaltserlaubnis des § 104c AufenthG (sogenannt Chancen-Aufenthaltsrecht) aufgrund entsprechender spezialgesetzlicher Ausnahmeregelung. Der Petent kann jedoch auch hieraus kein Aufenthaltsrecht ableiten. Er fällt nicht unter die Regelung des § 104c AufenthG, da er sich zum vorgegebenen Stichtag 31. Oktober 2022 nicht gemäß § 104c Absatz 1 AufenthG seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Der Petent reiste erstmals im Februar 2019 in das Bundesgebiet ein. Um die erforderliche Voraufenthaltszeit zu erfüllen, hätte die Einreise bis spätestens 31. Oktober 2017 erfolgen müssen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Nach § 25 Absatz 5 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise

aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Absatz 5 AufenthG, die sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt nicht vor.

Rechtliche Abschiebungshindernisse aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz (GG) und des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) liegen derzeit nicht vor. Allein das Bestehen eines Verhältnisses vermittelt – wie oben ausgeführt – jedenfalls nicht über die durch Artikel 6 GG gewährleistete Eheschließungsfreiheit ein Aufenthaltsrecht beziehungsweise einen Duldungsanspruch. Da der Petent nicht einmal einen Duldungsanspruch verwirklicht, stellt dieses vage Vorhaben einer Eheschließung erst recht kein Ausreisehindernis i. S. d. § 25 Absatz 5 AufenthG dar.

Eine rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise aufgrund der Erkrankung der Verlobten des Petenten liegt ebenfalls nicht vor. Es ist weder nachgewiesen noch ersichtlich, dass diese auf die Pflege durch den Petenten angewiesen ist und dies nur durch ihn erbracht werden kann.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

6. Petition 17/3382 betr. Zwangsvollstreckung, Erzwingungshaft, Amtsgericht, Landgericht, Betreuung, Strafanzeige u. a.

Die Petentin wendet sich in einer Vielzahl von Vorgängen an den Landtag von Baden-Württemberg. Unter anderem beanstandet sie pauschal die Vollstreckung einer gegen sie verhängten Geldstrafe und erhebt Vorwürfe gegen verschiedene Stellen, demnach diese zu Unrecht gegen sie Vollstreckungsmaßnahmen betreiben würden. Im Einzelnen beanstandet sie die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft in einem gegen sie geführten Strafvollstreckungsverfahren, die Fortsetzung der Vollstreckung durch die Landesoberkasse sowie die Androhung von Erzwingungshaft durch ein Amtsgericht. Darüber hinaus beanstandet die Petentin einen Bußgeldbescheid eines Landratsamts vom 15. April 2025, ferner die Verweigerung der Herausgabe ihres Autoschlüssels und Führerscheins durch die Polizei in M. und K. sowie die Androhung der Untersagung des Betriebs ihres Fahrzeugs für den Fall der Nichtvorlage eines Hauptuntersuchungsberichts durch ein Landratsamt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Strafvollstreckungsverfahren der Staatsanwaltschaft

Durch rechtskräftigen Strafbefehl eines Amtsgerichts vom 22. August 2024 wurde die Petentin wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in zwei tateinheitlichen Fällen in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung in zwei tateinheitlichen Fällen zu einer Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen zu je 30 Euro verurteilt. Im Zuge einer gerichtlich angeordneten Zwangsräumung ihrer Wohnung hatte die Petentin am 14. November 2022 gegen zwei zur Unterstützung einer Gerichtsvollzieherin eingesetzte Polizeibeamte erheblichen körperlichen Widerstand geleistet und den Polizisten Prellungen an Armen und am Körper sowie Schmerzen im Rückenbereich zugefügt. Nachdem die Petentin gegen den ihr ordnungsgemäß zugestellten Strafbefehl kein Rechtsmittel eingelegt hatte, wurde dieser am 11. September 2024 rechtskräftig. Mit Verfügung vom 24. September 2024 leitete eine Staatsanwaltschaft die Vollstreckung der Geldstrafe ein und setzte die Verfahrenskosten auf 81 Euro fest. Die Kostenrechnung über 1 581 Euro wurde der Petentin am 25. September 2024 übersandt. Nachdem kein Zahlungseingang festzustellen war, wurde die Petentin durch Schreiben vom 26. Oktober 2024 und vom 4. Dezember 2024 gemahnt. Nachdem auch hierauf keine Reaktion der Petentin erfolgte, versandte die Staatsanwaltschaft am 8. Januar 2025 das der Petitionsschrift beigelegte Schreiben, mit dem die Petentin letztmals zur Zahlung der gegen sie verhängten Geldstrafe in Höhe von 1 500 Euro zuzüglich Verfahrenskosten in Höhe von 81 Euro bis spätestens 29. Januar 2025 aufgefordert wurde. Im Fall der Nichtleistung wurde angekündigt, gegebenenfalls hinsichtlich der Geldstrafe 25 Tage Ersatzfreiheitsstrafe anzuordnen. Ferner wurde die Petentin in dem Schreiben darüber informiert, die Geldforderung der Staatskasse unter bestimmten Voraussetzungen durch gemeinnützige Arbeit abwenden zu können.

Die Petentin beanstandet das Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 8. Januar 2025 und trägt insbesondere vor, dass die Haftankündigung gegen die Antifolterkonvention verstoße.

Ergebnis:

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft entspricht der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte, welche die Rechtmäßigkeit der Vollstreckung der gegen die Petentin rechtskräftig verhängten Geldstrafe samt Verfahrenskosten in Zweifel ziehen könnten, sind nicht ersichtlich.

2. Fortsetzung der Vollstreckung mit Schreiben der Landesoberkasse vom 24. Februar 2025

Dem Schreiben der Landesoberkasse vom 24. Februar 2025 liegen die Forderungen eines Amtsgerichts über 385,00 Euro, eines Landgerichtes über 812,00 Euro und 402,50 Euro zugrunde.

Die erste Forderung beruht auf einem Urteil eines Amtsgerichtes vom 3. Juli 2023, durch das die Petentin verurteilt wurde, einen auf einem Stellplatz abgestellten Pkw zu entfernen. Hiergegen legte sie Berufung ein, deren Kosten der zweiten Forderung zugrunde liegen. Die Berufung wurde durch Beschluss des Landgerichtes vom 16. Oktober 2023 als unzulässig verworfen, nachdem die Petentin trotz gerichtlichen Hinweises keine anwaltliche Vertretung nachwies und die Berufung nicht zurückgenommen hatte. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt. Diese beiden Entscheidungen wurden rechtskräftig. Dabei wurden der Petentin die Kosten der beiden Instanzen auferlegt, die für das Ausgangsverfahren 385 Euro und für das Berufungsverfahren 812 Euro betragen. Der dritten Forderung liegt ein rechtskräftiges Urteil des Landgerichtes zugrunde, mit dem die Petentin zur Herausgabe eine Vollmachtsurkunde und von Wohnungsschlüsseln verurteilt wurde. Der Petentin wurden die Kosten des Verfahrens in Höhe von 402,50 Euro auferlegt, die sich aus Gerichtskosten sowie aus Sachverständigenvergütung zusammensetzen. Die Gesamtforderung der Landesoberkasse setzt sich aus diesen drei Beträgen zuzüglich jeweils 5 Euro Mahngebühr zusammen.

Die Petentin trägt vor, die oben genannten Forderungen seien unberechtigt, die Vollstreckung völkerrechtswidrig.

Ergebnis:

Mit Blick auf die zugrundeliegenden Gerichtsverfahren ist das Verhalten der Gerichte nicht zu beanstanden. Die genannten gerichtlichen Entscheidungen unterfallen dem Kernbereich der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Über die richterliche Unabhängigkeit wurde die Petentin bereits mit Schreiben des Vorsitzenden des Petitionsausschusses vom 5. November 2024 informiert.

3. Androhung von Erzwingungshaft durch ein Amtsgericht

Die Petentin beging am 28. Oktober 2022 in der P. Straße in D. bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 10 km/h. Auf die schriftliche Verwarnung, Erinnerungsschreiben und den am 17. April 2023 erlassenen Bußgeldbescheid reagierte sie zunächst nicht. Nach Rechtskraft des Bescheides am 5. Mai 2023 übersandte die Petentin unter dem 10. Mai 2025 ein Schreiben an die Bußgeldbehörde. Die Nachfrage, ob sie das Schreiben als (verspäteten) Rechtsbehelf gewertet haben möchte, blieb unbeantwortet, daher wurden die Vollstreckungsmaßnahmen fortgesetzt.

Zwischenzeitlich wurde der Antrag auf Erzwingungshaft zurückgenommen, da der Aufenthaltsort der Schuldnerin unbekannt war. Die Forderung wurde niedergeschlagen. Das Verfahren wurde wieder aufgenommen, nachdem die Adresse der Petentin in Erfahrung gebracht werden konnte, und am 18. Februar 2025 erneut die Erzwingungshaft beantragt. Mit Schreiben vom 26. Februar 2025 wies das Amtsge-

richt die Petentin darauf hin, dass die Bußgeldbehörde als Vollstreckungsbehörde beantragt habe, Erzwingungshaft anzuordnen, weil sie die auferlegte Geldbuße (30 Euro) und die Verfahrenskosten (32,50 Euro) nicht bezahlt und auch nicht dargetan habe, dass ihr deren Entrichtung aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar sei.

Hierin sieht die Petentin eine völkerrechtswidrige und verbotene Haftandrohung.

Ergebnis:

Die Sachbehandlung durch die Bußgeldbehörde und das Amtsgericht sind nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte, welche die Rechtmäßigkeit der Vollstreckung der gegen die Petentin rechtskräftig verhängten Geldbuße samt Verfahrenskosten in Zweifel ziehen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

4. Bußgeldbescheid eines Landratsamts vom 15. April 2025

Die Petentin beging am 16. Dezember 2024 außerhalb geschlossener Ortschaften bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 55 km/h. Mit Bescheid vom 15. April 2025 setzte die Bußgeldstelle des Landratsamtes deshalb eine Geldbuße von 960 Euro fest und ordnete zudem ein Fahrverbot von einem Monat an.

Die Petentin bringt insoweit vor, der Bescheid sei maschinell erstellt ohne Unterschrift und daher völkerrechtswidrig nichtig.

Ergebnis:

Die Verfolgung von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten hat das Ziel, die Verkehrssicherheit zu wahren. Durch präventive Sanktionierung soll das Fehlverhalten einzelner Verkehrsteilnehmer korrigiert und wiederholte Überschreitungen verhindert werden. Somit leisten Bußgeldbehörden einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung von Unfällen, zur Prävention von Gefährdungen und zur Durchsetzung geltender Verkehrsregeln.

Die Sachbehandlung durch das Landratsamt – Bußgeldstelle – ist nicht zu beanstanden.

Der Bußgeldbescheid enthält keine Mängel hinsichtlich Zuständigkeit, Tatbestandsschilderung oder Abbildung der Sach- und Rechtslage. Die formellen Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Bußgeldbescheid gemäß den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) sind erfüllt. Die festgesetzte Geldbuße liegt innerhalb des gesetzlichen Rahmens bei erkennbarem Vorsatz nach § 17 OWiG. Das Fahrverbot von einem Monat ist entsprechend Anlage 1 Bußgeldkatalog-Verordnung nicht zu beanstanden.

5. Verweigerung der Herausgabe von Autoschlüssel und Führerschein durch die Polizei M.

Am 25. März 2025 wurden aufgrund eines um 09:27 Uhr eingegangenen Notrufs eines Verkehrsteilneh-

mers zwei uniformierte Streifenbesatzungen des Verkehrsdienstes M. zu einem Park&Ride-Parkplatz entsandt, wo diese das vom Anrufer beschriebene Fahrzeug parkend feststellten. Hinter dem Steuer des Fahrzeuges saß die schlafende Petentin. Aufgrund des von den Streifenbesatzungen wahrgenommenen frischen Streifschadens am Fahrzeug und des mutmaßlich von der Petentin ausgehenden Alkoholgeruchs wurde ihr ein freiwilliger Atemalkoholtest angeboten, den sie ablehnte. Daraufhin wurde durch die Staatsanwaltschaft die Entnahme zweier Blutproben und die Beschlagnahme des Führerscheins der nunmehr beschuldigten Petentin angeordnet; auf polizeirechtlicher Grundlage wurde zudem der Fahrzeugschlüssel der Petentin mit dem Hinweis beschlagnahmt, dass dieser von einer berechtigten Person abgeholt werden könne.

Zur Durchführung der Blutentnahmen wurde die Petentin durch ein Streifenfahrzeug in eine Klinik transportiert, wo die Durchführung der Blutentnahmen unter Zwang erfolgte. Daraufhin wurde ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen Widerstands und tätlichen Angriffs mit Körperverletzung zum Nachteil der Polizeibeamten gegen die Petentin eingeleitet, das beim Polizeirevier K. geführt wird.

Im weiteren Verlauf wurde der Petentin die Beschlagnahme ihres Führerscheins und des Fahrzeugschlüssels eröffnet und sie darauf hingewiesen, dass eine durch sie berechtigte Person unter Vorlage eines gültigen Führerscheins der Fahrerlaubnisklasse B bzw. Fahrerlaubnisklasse 3 den Fahrzeugschlüssel beim Verkehrsdienst M. entgegen nehmen könne.

Der Führerschein der Petentin wurde der Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens übersandt. Nachdem laut Blutalkoholgutachten vom 5. April 2025 in der Blutprobe der Petentin kein Alkohol nachweisbar war, fragte der ermittelnde Dezernent der Staatsanwaltschaft bei der Polizei nach der Postanschrift der Petentin, die laut Auskunft des Einwohnermeldeamts nicht mehr in H. wohnhaft war. Auf die Mitteilung, dass die Petentin zwar keinen festen Wohnsitz im Bundesgebiet habe, aber die vorgenannte Adresse in H. regelmäßig aufsuche und dort ihre Post abhole, verfügte die Staatsanwaltschaft am 14. April 2025 die Rückgabe des Führerscheins an die Petentin. Ausweislich des Einlieferungsbelegs der Post wurde versucht, das Schreiben am 15. April 2025 im Wege eines Übergabe-Einschreibens mit Rückschein zuzustellen. Am 9. Mai 2025 ging bei der Staatsanwaltschaft das Schreiben wieder als Retour mit dem Aufklebervermerk „Nicht abgeholt“ ein.

Mit Verfügung vom 9. Juli 2025 stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gegen die Petentin wegen Straßenverkehrsgefährdung gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung ein und verfügte erneut die Rücksendung des Führerscheins. Ausweislich des Einlieferungsbelegs der Deutschen Post wurde am 10. Juli 2025 versucht, der Petentin das Schreiben im Wege eines Übergabeeinschreibens mit Rückschein zuzustellen.

Die Petentin führt an, ihr sei durch die Polizei die Herausgabe ihres Autoschlüssels und ihres Führerscheins verweigert worden, was sie als völkerrechts-

widrig bewertet. Sie werde durch die Polizei M. unter Beteiligung der Polizei K. verfolgt und gefoltert.

Ergebnis:

Die von der Petentin erhobenen Vorwürfe treffen nicht zu. Der Führerschein befand sich ab dem Zeitpunkt des Versands an die Staatsanwaltschaft nicht mehr im Verfügungsbereich des Verkehrsdienstes M. Die Staatsanwaltschaft hat die Rückgabe des Führerscheins mehrfach veranlasst. Der Fahrzeugschlüssel liegt noch immer zur Abholung gegen Empfangsbekanntnis beim Verkehrsdienst M. bereit, worauf die Petentin hingewiesen worden ist.

Eine Beteiligung des Polizeireviers K. ist nur insoweit gegeben, als dass dort ein Ermittlungsverfahren gegen die Petentin wegen Widerstands und tätlichen Angriffs mit Körperverletzung geführt wird.

Ein rechtsfehlerhaftes Verhalten ist weder beim Verkehrsdienst M. noch beim Polizeirevier K. ersichtlich. Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

6. Androhung der Betriebsuntersagung für das Fahrzeug der Petentin durch das Landratsamt

Die Polizei – Verkehrsdienst M. – stellte am 4. April 2025 fest, dass die Plakette am amtlichen Kennzeichen des Fahrzeugs der Petentin eine Frist zur Durchführung der Hauptuntersuchung bis Januar 2025 anzeigt. Deshalb wurde die Petentin durch die Kfz-Zulassungsbehörde mit Schreiben vom 24. April 2025 und 9. Mai 2025 aufgefordert, die Durchführung einer aktuellen Hauptuntersuchung nachzuweisen. Zudem wurde angekündigt, dass der Betrieb des Fahrzeugs gebührenpflichtig zu untersagen wäre, sollte sie dieser Aufforderung nicht nachkommen oder ihr Fahrzeug nicht abmelden. Da sie der Aufforderung nicht nachkam, wurde zwischenzeitlich mit Anordnung vom 11. Juni 2025 der Betrieb des Fahrzeugs untersagt. Diese Anordnung wurde laut Zustellungsurkunde am 12. Juni 2025 zugestellt.

Bisher konnte nicht festgestellt werden, dass das Fahrzeug ordnungsgemäß zur Hauptuntersuchung vorgeführt wurde.

Auch insoweit macht die Petentin völkerrechtswidriges Verhalten geltend.

Ergebnis:

Nach § 29 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung müssen alle zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge innerhalb der vorgeschriebenen Fristen regelmäßig zur Hauptuntersuchung vorgeführt werden. Da auf dem amtlichen Kennzeichen eine Plakette mit abgelaufener Hauptuntersuchungsfrist angebracht war, bestand Anlass zu der Annahme, dass sich das Fahrzeug in einem nicht vorschriftsmäßigen Zustand befindet. Deshalb wurde gemäß § 5 Absatz 3 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV) zu Recht ein Nachweis über die Durchführung der Hauptuntersuchung gefordert

und in der Folge gemäß § 5 Absatz 1 FZV der Betrieb des Fahrzeugs untersagt. Die Petentin ist Halterin des betreffenden Fahrzeugs und war somit richtigerweise die Adressatin der Anordnungen der Zulassungsbehörde.

Ergebnis:

Die Sachbehandlung durch das Landratsamt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Staatsanwaltschaft die Rückgabe des Führerscheins an die Petentin mehrfach veranlasst hat und der Fahrzeugschlüssel zur Abholung beim Verkehrsdienst M. bereitliegt, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

7. Petition 17/3900 betr. Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg, Erwerbsminderungsrente u. a.

Die Petentin wendet sich gegen das Handeln unterschiedlicher Behörden.

Sie trägt im Wesentlichen vor, die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) habe sie unrechtmäßig zu einer persönlichen Begutachtung, zur Beurteilung eines Weitergewährungsantrages für eine Rente wegen Erwerbsminderung, vorgeladen.

Die Petentin begehrt eine Entscheidung des Sozialamtes beim zuständigen Landratsamt über ihre im Oktober 2024 gestellten Anträge auf Übernahme einer Mietkaution, sowie Leistungen zur Deckung von Bedarfen für die Erstausrüstungen einer Wohnung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

I. Sachverhalt

I. 1. DRV BW

Nach Mitteilung der DRV BW hat die Petentin am 13. April 2016 einen Antrag auf Rehabilitation gestellt. Daraufhin wurde ihr eine Rente wegen voller Erwerbsminderung vom 1. Oktober 2016 bis 31. März 2018 bewilligt. Im Rahmen des Verfahrens auf Weitergewährung der Rente (Antrag vom 23. Januar 2018) vertrat der Sozialmedizinische Dienst der DRV BW die Auffassung, dass die Petentin unter psychischen Störungen leide. Allerdings sei eine gesicherte Feststellung nicht möglich, da sich die Petentin verweigernd und offen abweisend präsentierte.

Mit Urteil des Sozialgerichtes Mannheim vom 17. April 2024 wurde die DRV BW verurteilt, der

Petentin eine Rente wegen voller Erwerbsminderung über den 31. März 2018 hinaus bis zum 31. März 2025 zu gewähren. Das Gericht stützte seine Überzeugung im Wesentlichen auf das im Gerichtsverfahren eingeholte Gutachten. In diesem wurden Feststellungen über Persönlichkeitsstörungen, Verhaltensweisen, Kommunikations- und Bildungsfähigkeit sowie sozialen Auffälligkeiten der Petentin ausgewiesen.

Durch das gesamte Gerichtsverfahren zog sich die vermeidende, verhindernde und abwehrende Haltung der Petentin, welche persönliche Begutachtungen mehrfach verweigerte.

Allerdings war nach Annahme des Gerichtes eventuell davon auszugehen, dass die Leistungsfähigkeit unter einer entsprechenden Therapie wiederhergestellt werden könnte.

Mit Antrag vom 12. Februar 2025 beehrte die Petentin die Weitergewährung der Erwerbsminderungsrente über den 31. März 2025 hinaus. Aufgrund dieses Antrages wurden Befundberichte bei den behandelnden Ärzten angefordert. Der behandelnde Psychiater führte aus, dass sich erstmals im gesamten Verlauf der zurückliegenden Jahre eine diskrete Konsolidierung des psychischen Zustandes abzeichne. Mit Schreiben vom 7. April 2025 hat die DRV BW die Petentin zu einer ärztlichen Begutachtung am 7. Mai 2025 in die Dienststelle M. eingeladen. Im Rahmen dieses Termins sollte festgestellt werden, ob die Funktionsstörungen weiterhin gravierend im Sinne einer vollen Erwerbsminderung sind und ob die Gewährung einer Dauerrente zu erfolgen hat. Den zur gutachterlichen Untersuchung mitzubringenden Fragebogen hatte die Petentin bereits rudimentär und in Wort und Schrift aggressiv beantwortet.

Am 23. April 2025 rief die Betreuerin der Petentin bei der DRV BW an. Sie schilderte eindrucksvoll den alltäglichen Umgang mit der Petentin.

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der eingereichten medizinischen Unterlagen und Einschätzungen gelangt der sozialmedizinische Dienst der DRV BW nunmehr zu dem Ergebnis, dass bei der Petentin weiterhin ein entsprechendes Verhalten sowie Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit vorläge. Eine Besserungswahrscheinlichkeit werde nicht erwartet, sodass der Petentin eine Rente wegen Erwerbsminderung auf Dauer zu gewähren sei. Der Termin zur persönlichen Begutachtung wurde daraufhin storniert.

I. 2. Sozialamt des Landratsamtes

Die Petentin gibt an, die oben genannten Anträge am 4. Oktober 2024 beim Sozialamt des Landratsamtes gestellt zu haben. Seitdem seien über sechs Monate ohne eine Entscheidung oder Unterstützung vergangen. Nach Auffassung der Petentin sei ihr Fall als Härtefall einzuordnen. Die Petentin gibt an, schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 90 % sowie den Merkzeichen G und B zu sein und den Pflegegrad 3 inne zu haben. Vor der Antragstellung sei sie obdachlos gewesen und lebe seitdem auch ohne Möbel, ohne Haushaltsgeräte und ohne jegliche Aus-

stattung. Sie erhalte seit über sechs Monaten keinerlei finanzielle Hilfe und die notwendige Pflege sei unter diesen Umständen nicht mehr gesichert.

Das Landratsamt hat im Rahmen der im Petitionsverfahren angeforderten Stellungnahme eine tabellarische Übersicht zum zugrundeliegenden Sachverhalt angefertigt:

<u>Datum</u>	<u>Ereignis (z. B. Bescheid, Telefonat, Schreiben)</u>
01.08.2024	Antragstellung Hilfe zum Lebensunterhalt durch Betreuerin
02.08.2024	Anforderung Unterlagen bei Betreuerin
28.08.2024	Erinnerung Vorlage fehlende Unterlagen bei Betreuerin
01.10.2024	Antrag auf Leistungen nach § 67 SGB XII durch Petentin
01.10.2024	Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung und Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten durch Petentin
09.10.2024	Anforderung fehlende Unterlagen bei Petentin
09.10.2024	E-Mail der Betreuerin mit Stellungnahme, teilweise Übersendung der angeforderten Unterlagen und Antrag auf Erstaussstattung der Wohnung
30.10.2024	Angebot eines Termins zur persönlichen Vorsprache
30.10.2024	Anforderung fehlende Unterlagen bei Betreuerin
20.11.2024	Nochmalige Anforderung fehlende Unterlagen bei Betreuerin
11.12.2024	Versagung Antrag vom 1. August 2024 wegen fehlender Mitwirkung
19.12.2024	Telefonat mit Betreuer bzgl. der fehlenden Unterlagen
19.12.2024	Nochmalige Mitteilung an Betreuerin welche Unterlagen fehlen
28.02.2025	Sachstandsanfrage durch Petentin
28.02.2025	Antwort an Petentin: Leistungen wurden versagt
26.03.2025	Neuer Antrag auf Sozialleistungen durch die Petentin
11.04.2025	Anforderung fehlende Unterlagen bei Petentin, Mehrfertigung des Schreibens an Betreuerin
21.04.2025	E-Mail von Petentin, Antrag muss an zuständige Stelle weitergeleitet werden
22.04.2025	Antwort an Petentin bzgl. Weiterleitung des Antrags erst nach Feststellung der Zuständigkeit möglich
22.04.2025	Versagung des Antrags vom 4. Oktober 2024 wegen fehlender Mitwirkung
28.04.2025	Mitteilung von Petentin, dass sie keine Schreiben erhalten habe
28.04.2025	Telefonat mit Betreuer zur Abklärung, ob die Betreuung noch besteht

29.04.2025 Widerspruch durch Rechtsanwalt gegen Versagung vom 22. April 2025

30.04.2025 Anforderung fehlende Unterlagen bei Petentin und Betreuer

05.05.2025 E-Mail der Petentin: Grundsicherung werde nicht mehr benötigt, sondern nur Kautions- und Erstaussstattung

Das Sozialamt teilte mit – auch im Hinblick auf anhängige Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden –, dass das Verwaltungsverfahren bereits seit August 2024 in Bearbeitung sei. Das Landratsamt hat sich im Detail zu den fehlenden Unterlagen und den zahlreichen Kontakten mit der Betreuerin der Petentin geäußert. Das Petitionsanliegen der Petentin bezieht sich nur auf Teilaspekte des Verwaltungsverfahrens, soweit die Übernahme der Kautions- und Leistungen zur Deckung von Bedarfen für eine Erstaussstattung einer Wohnung beantragt ist. Hierzu teilt das Landratsamt mit, dass anhand der erst zum 30. April 2025 weitestgehend vollständig vorliegenden Unterlagen davon auszugehen sei, dass die Übernahme der Mietkaution im Rahmen des § 35a Absatz 2 Satz 5 SGB XII abgelehnt werde, da der Mietvertrag am 27. September 2024 unterschrieben wurde ohne die vorherige Zustimmung des Sozialamts zur Übernahme der Mietkaution einzuholen.

Damit eine Entscheidung über den Antrag auf Erstaussstattung der Wohnung erfolgen kann, wurde bei der Petentin mehrfach nachgefragt, welche Einrichtungsgegenstände erforderlich seien. Angaben hierzu wurden bisher nicht gemacht. Eine Aufstellung ist erforderlich, da dem Sozialamt bekannt wurde, dass die Petentin ein Umzugsunternehmen für den Einzug in die derzeitige Wohnung beauftragt haben soll und somit davon auszugehen ist, dass zumindest vereinzelte Einrichtungsgegenstände vorhanden sind.

II. Rechtliche Würdigung

II.1. DRV BW

Nach § 43 Absatz 1 und 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, wenn sie teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Gemäß § 43 Absatz 3 SGB VI ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann;

dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Nach § 102 Absatz 2 SGB VI werden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auf Zeit geleistet. Renten, auf die ein Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht, werden unbefristet geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann; hiervon ist nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren auszugehen.

Das Sozialgericht war der Auffassung, dass die Petentin zumindest bis zum 31. März 2025 voll erwerbsgemindert war. Im Hinblick auf fehlende Therapien sah das Gericht die Möglichkeit, dass die Leistungsfähigkeit der Petentin unter entsprechender Behandlung wiederhergestellt werden könnte. Da seit Beginn (1. Oktober 2018 bis zum 31. März 2025) die Rente noch nicht über neun Jahre bezogen wurde, war die Rentengewährung zu befristen.

Über den Weitergewährungsantrag der Petentin hatte nunmehr die DRV BW zu entscheiden. Primär handelte es sich hierbei um eine sozialmedizinische Beurteilung. Folglich wurden aktuelle Befunde der behandelnden Ärzte angefordert. Nachdem sich der Gesundheitszustand der Petentin nach Mitteilung des behandelnden Psychiaters diskret konsolidierte, war zunächst eine persönliche Begutachtung angezeigt.

Die Form und der Inhalt des von der Petentin abgegebenen Selbsteinschätzungsbogens machten allerdings deutlich, dass die Petentin nach wie vor aggressiv, impulsiv und emotional instabil agiert. Die Schilderungen der Betreuerin vom 23. April 2025 unterstrichen die Feststellung, dass die diskrete Konsolidierung des Gesundheitszustandes der Petentin nicht mit einer Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit gleichzusetzen ist. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der eingereichten Unterlagen und Stellungnahmen gelangte der sozialmedizinische Dienst der DRV BW am 23. April 2025 zu dem Ergebnis, dass der Petentin eine Rente wegen Erwerbsminderung nunmehr auf Dauer zu gewähren ist. Die Stornierung des persönlichen Begutachtungstermins erfolgte folgerichtig.

II. 2. Sozialamt des Landratsamtes

Nach § 35a Absatz 2 Satz 5 SGB XII können Mietkautionen bei vorheriger Zustimmung durch den zuständigen Träger übernommen werden; Mietkautionen sollen als Darlehen erbracht werden.

Das Bundessozialgericht hat ausdrücklich offengelassen, ob die Erteilung einer Zusicherung überhaupt materiell-rechtlich Voraussetzung für die Kostenübernahme ist. Der Wortlaut des § 35 Absatz 2 Satz 5 SGB XII („bei vorheriger Zustimmung“) spricht jedoch für eine notwendig vorherige Zusicherung als Anspruchsvoraussetzung für die Kostenübernahme. Sinn und Zweck der vorherigen Befassung ist es, dass der Leistungsträger vor dem Eingehen eines kostenaufwendigen Umzugs Gelegenheit hat zu prüfen, in welcher Höhe welche Maßnahmen erforderlich und angemessen sind. Die erforderliche vorherige schrift-

liche (vergleiche § 34 SGB X) Zustimmung muss vor dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die durch § 35 Absatz 2 Satz 5 SGB XII ersetzbaren Kosten in rechtlich relevanter Weise begründet werden, d. h. also vor Abschluss des Mietvertrages.

Die Einholung einer vorherigen Zustimmung durch die Petentin oder ihre Betreuerin ist nicht erfolgt.

Nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII werden Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gesondert erbracht. Ohne die Mithilfe der Petentin bzw. der Betreuerin kann jedoch nicht festgestellt werden, ob bzw. welcher konkrete Bedarf besteht. Die Mitwirkungsobliegenheit der Petentin ist in § 60 Absatz 1 Nummer 1 SGB I geregelt, wonach derjenige, der Sozialleistungen beantragt, alle Tatsachen anzugeben hat, die für die Leistung erheblich sind.

Hinsichtlich der mit der Petition begehrten Kautions- und Erstaussstattung kann die Petentin die zu erwartende ablehnende Entscheidung des Sozialamtes mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs und ggf. anschließender Klage überprüfen lassen.

Das Vorgehen des Landratsamtes ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Petentin mit Bescheid vom 23. April 2025 durch die DRV BW eine Rente wegen Erwerbsminderung auf Dauer bewilligt wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Kenner

8. Petition 17/3923 betr. Störung der Nachtruhe

1. Gegenstand der Petition

Die Petition richtet sich gegen nächtliche Ruhestörungen durch den Betrieb der Gaststätte. Der Petent beanstandet, dass die zuständige Behörde trotz zahlreicher Beschwerden seit Jahren anscheinend nichts gegen die Lärmbelästigung unternommen habe.

Die Gaststättenerlaubnis ist mit Bescheid vom 10. Juli 2025 widerrufen worden. Der Widerruf ist bestandskräftig geworden. Der Betrieb der Gaststätte wurde tatsächlich eingestellt.

2. Sachverhalt

Die petitionsgegenständliche Gaststätte liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (Mischgebiet). Schank- und Speisewirtschaften sind dort bauplanungsrechtlich allgemein zulässig.

Die Außenbewirtschaftung ist im Stadtgebiet per Rechtsverordnung auf 23:00 Uhr beschränkt; im Übrigen bestehen keine zeitlichen Beschränkungen für den Gaststättenbetrieb.

Mit der auch im Namen seiner Ehefrau und einer Nachbarsfamilie erhobenen Petition vom 18. April 2025 wendet sich der Petent gegen die aus seiner Sicht seit Jahren anhaltenden, unzumutbaren Störungen der Nachtruhe durch den Betrieb der Gaststätte und das aus seiner Sicht unterbliebene behördliche Eingreifen.

Er rügt insbesondere das Aufdrehen der Musikanlage nachts, lärmende Gäste im Außenbereich, an- und abfahrende Autos, Zuschlagen von Autotüren; Abkassieren und Räumen des Außenbereichs oft erst nach 23:00 Uhr; geöffnete Fenster bis weit nach Mitternacht, sodass weiterhin Lärm nach draußen dringe; fehlender Schallschutz wegen der baulichen Situation. Die Ansprache des Gastwirts habe keine Wirkung gezeigt.

Der Petent wandte sich mehrfach an das Ordnungsamt der Stadt (in den Jahren 2015, 2022, 2023 und zuletzt am 6. April 2025) und bat um Maßnahmen gegen die – nach seiner Darstellung – permanente Lärmbelästigung. Die Polizei sei deshalb immer wieder, manchmal mehrfach pro Nacht, gerufen worden. Auf Anraten der Polizei führt der Petent ein Lärmprotokoll.

Zwischen Februar 2024 bis April 2025 dokumentierte der Petent darin 22 Störungen nach 22 Uhr. Im Jahr 2024 habe er in 16 Fällen die Polizei gerufen. Bei der Kult-Kneipennacht am 5. April 2025 sei in der Gaststätte auch noch nach der erlaubten Zeit (1:30 Uhr) laute Musik gespielt worden. Nachdem auch am 18. April 2025 (Karfreitag) die Musik um 0:30 Uhr aufgedreht worden sei, wendete sich der Petent am selben Tag an den Landtag von Baden-Württemberg.

In den Einsatzdokumentationen der Polizei sind relevante Vorgänge ab dem 8. Dezember 2024 nachvollziehbar. Diese lassen sich mit den Aufzeichnungen im Lärmprotokoll des Petenten in Einklang bringen. In einzelnen Fällen erfolgte eine Mitteilung von der Polizei an die Stadt. Die Polizei entscheidet im Einzelfall, ob eine Mitteilung an die kommunale Ordnungsbehörde oder eine Anzeige wegen Ruhestörung erfolgt. So müssen hierfür etwa konkrete Anhaltspunkte für ein ordnungsrechtlich relevantes oder wiederholtes Verhalten vorliegen. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen hat die Polizei die den Petenten betreffenden Einsätze durchgeführt und bei Bedarf die zuständige Stadt informiert.

Die Stadt berichtet im Petitionsverfahren, dass sich vor allem die Nachbarsfamilie – und dies bereits in den Jahren 2015 bis 2018 – beim Ordnungsamt der Stadt sowie beim Polizeirevier über Nachtruhestörungen durch die Gaststätte beschwert habe. Den Beschwerden sei immer nachgegangen worden. Es habe Kontakt zwischen den Beschwerdeführern und der Gaststättenbehörde sowie zwischen dem Betreiber der Gaststätte und der Gaststättenbehörde bestanden. Der Gaststättenbetreiber sei im Laufe der Jahre mehr-

fach aufgefordert worden, die geltenden Regelungen bezüglich der Nachtruhe einzuhalten. Zudem sei der Kommunale Ordnungsdienst der Stadt aufgrund der Beschwerden mehrfach beauftragt worden, Kontrollen durchzuführen. Dabei seien allerdings keine Verstöße festgestellt worden. Hingegen seien nach Kontrollen rechtskräftige Bußgeldbescheide vom 10. Juli 2023 und 15. Januar 2025 wegen Verstößen am 21. Mai 2023 bzw. am 16. Oktober 2024 erlassen worden.

Mit Schreiben vom 11. März 2025 gab das Ordnungsamt der Stadt dem Betreiber Gelegenheit, zum beabsichtigten Erlaubniswiderruf Stellung zu nehmen. Hierauf reagierte der Gaststättenbetreiber nicht.

Mit Bescheid vom 10. Juli 2025, zugestellt am 12. Juli 2025, wurde die Erlaubnis zum Betrieb der Schank- und Speisewirtschaft vom 1. April 2019 wegen gewerberechtlicher Unzuverlässigkeit des Gaststättenbetreibers (insbesondere Steuerschulden, Missachtung der Sperrzeit und Polizeiverordnung, Verursachung von Ruhestörungen) widerrufen. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung angeordnet und die Weiterführung des Betriebs untersagt. Für den Fall der nicht fristgerechten Betriebseinstellung wurde zudem die Schließung der Betriebsräume angedroht.

Der Gaststättenbetreiber hat nach Bestätigung des Regierungspräsidiums vom 15. August 2025 keinen Rechtsbehelf eingelegt, sondern am 13. August 2025 die Urkunde über die Gaststättenerlaubnis bei der Stadt zurückgegeben. Der Kommunale Ordnungsdienst der Stadt hat zuletzt im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle in Kalenderwoche 34 die Einstellung des Betriebs festgestellt.

3. Rechtliche Würdigung

Die gaststättenrechtliche Erlaubnis ist gemäß § 1 Landesgaststättengesetz i. V. m. § 15 Absatz 2 Gaststättengesetz widerrufen worden. Mangels eingelegten Rechtsbehelfs ist der Widerruf seit dem 12. August 2025 bestandskräftig. Der Gaststättenbetreiber hat den Betrieb eingestellt und der zuständigen Behörde die Urkunde der Gaststättenerlaubnis gemäß § 52 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgegeben.

Dem Anliegen des Petenten, behördliche Maßnahmen gegen die Fortsetzung nächtlicher Ruhestörungen zu erwirken, wurde damit vollumfänglich Rechnung getragen. Die genauen Umstände der Lärmbeschwerde bleiben dahingestellt, da aufgrund des bestandskräftigen Widerrufs nicht näher untersucht. Mit der Schließung der Gaststätte geht die zuständige Behörde im Ergebnis noch über das Begehren des Petenten hinaus.

Beschlussempfehlung:

Mit der Einstellung des Gaststättenbetriebs wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatte: Kenner

9. Petition 17/3984, betr. Angelegenheit des Versorgungsamts**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrt die Anerkennung der Folgen einer im Kindesalter in der Türkei erlittenen Gewalttat und die Gewährung entsprechender Versorgungsleistungen der Sozialen Entschädigung nach dem 14. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV).

II. Sachverhalts

Der Petent beantragte am 28. Februar 2025 Entschädigungsleistung für Gesundheitsschäden, die er auf tätliche Angriffe in den Jahren 1972 bis 1974 im Staatsgebiet der Republik Türkei zurückführt. Zur Begründung seines Antrags gab er an, er sei im Alter zwischen 6 und 8 Jahren in der Wohnung seiner Eltern in Istanbul mehrmals von einem Onkel, dem jüngeren Bruder seines Vaters, sexuell missbraucht und vergewaltigt worden. Seinerzeit habe er sich aus Scham und aufgrund von Einschüchterungen durch den Onkel niemandem anvertraut.

Mit Bescheid vom 24. April 2025 wurde der Antrag abgelehnt. Über den hiergegen erhobenen Widerspruch wurde aufgrund der eingelegten Petition noch nicht entschieden.

III. Rechtliche Würdigung

Das zum 1. Januar 2024 in Kraft getretene SGB XIV enthält für ab diesem Zeitpunkt gestellte Anträge, deren zugrundeliegenden Gewalttaten sich jedoch vor dem Inkrafttreten ereignet haben, die Übergangsregelung des § 138 SGB XIV. Danach müssen Personen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 (Inkrafttreten des Opferentschädigungsgesetzes – OEG) eine Gewalttat erlitten haben, die Voraussetzungen nach dem bis 31. Dezember 2023 geltenden OEG erfüllen (§ 138 Absatz 3 OEG).

Das OEG enthielt die zum 1. Juli 2009 in Kraft getretene Vorschrift des § 3a OEG, wonach unter bestimmten Voraussetzungen für Gewalttaten im Ausland Entschädigungsleistungen zu gewähren waren. Die Anwendung dieser Regelung für Gewalttaten im Ausland war jedoch nach § 10 Satz 3 i. V. m. Satz 6 OEG ausdrücklich auf Gewalttaten beschränkt, die nach dem 30. Juni 2009 begangen worden sind.

Die vom Petenten geltend gemachten Gewalttaten in den Jahren 1972 bis 1974 fallen damit räumlich und zeitlich nicht unter den Anwendungsbereich des OEG in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung, sodass auch keine Leistungen nach dem SGB XIV erbracht werden können. Dass der Petent – wie er vorträgt – seinen Wohnsitz bereits seit dem Jahr 1970 in Deutschland gehabt hat, hat hierauf keinen Einfluss.

Der Petent wird auf den Ausgang des Widerspruchsverfahrens bzw. den weiteren Rechtsweg verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

10. Petition 17/4118 betr. Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsabschlüsse**Gegenstand der Petition:**

Der Petent begehrt die Anerkennung eines ausländischen Bildungsabschlusses als Pflegefachmann. Er möchte vom Regierungspräsidium als zuständige Behörde Informationen zum Bearbeitungsstand seines Antrags erhalten und eine ordnungsgemäße Bearbeitung seines Anliegens sichern.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

I. Sachverhalt

Der Petent beantragte beim zuständigen Regierungspräsidium die Anerkennung seines ausländischen Bildungsabschlusses als Pflegefachmann. Der Antrag ging dort am 5. März 2025 ein. Mit Schreiben vom 19. März 2025 bestätigte das Regierungspräsidium den Eingang des Antrags und sagte eine schnellstmögliche Überprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit zu. Außerdem wies es unter anderem auf die gesetzliche Bearbeitungsfrist von vier Monaten hin.

Der Petent beanstandet mit seiner Eingabe an den Petitionsausschuss die fehlende Rückmeldung zum Bearbeitungsstatus seines Antrags innerhalb der gesetzlichen Frist und begehrt entsprechende Informationen sowie Bearbeitung durch das Regierungspräsidium.

II. Rechtliche Würdigung**II.1. Anerkennungsverfahren nach dem Pflegeberufgesetz**

Entscheidungsgrundlage für das vorliegende Verfahren sind die Vorschriften des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAprV).

a) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ist oberste Schulaufsichtsbehörde gemäß § 3 Absatz 5 Nummer 7 Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung. Das Regierungspräsidium ist gemäß § 3 Absatz 4a Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse nach § 40 PflBG in Verbindung mit §§ 43 ff. PflAprV.

b) Nach § 43 Absatz 1 Nummer 1 PflAprV kann eine Person, die außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes eine Ausbildung absolviert

hat, bei der zuständigen Behörde beantragen, dass ihr die Erlaubnis erteilt wird, die Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ zu führen. Der Petent hat einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Regierungspräsidium gestellt.

II. 2. Bearbeitungsfrist

Gemäß § 43 Absatz 3 Satz 1 PflAprV hat die zuständige Behörde über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die antragstellende Person zu entscheiden.

- a) Nach § 31 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG-BW) gelten für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechend.

Gemäß § 187 Absatz 1 BGB wird für den Beginn der Frist der Tag, in den ein bestimmtes Ereignis fällt, nicht mitberechnet. Der Antrag des Petenten ging am 5. März 2025 beim Regierungspräsidium ein.

- b) Eine nach Monaten bestimmte Frist endet gemäß § 188 Absatz 2 BGB im Falle des § 187 Absatz 1 BGB mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, so endet die Frist gemäß § 31 Absatz 3 LVwVfG-BW mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Die Frist begann damit am 6. März 2025 zu laufen und endete am 5. Juli 2025, einem Samstag. Entsprechend der Regelung des § 31 Absatz 3 LVwVfG verschiebt sich das Fristende demnach auf den 7. Juli 2025.

Ein entsprechender Bescheid des Regierungspräsidiums wurde am 8. Juli 2025 postalisch an den Petenten versendet.

Nach § 41 Absatz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, am vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Im konkreten Fall erfolgte die Bekanntgabe mithin am 12. Juli 2025. Bei Einreichen des Petitionsantrags vom 9. Juli 2025 war die Frist des § 43 Absatz 3 PflAprV zwar überschritten, ist aber mit inzwischen eingetretener Bekanntgabe erledigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit Bekanntgabe des Bescheides am 12. Juli 2025 für erledigt erklärt.

Berichterstatte: Kenner

11. Petition 17/3413 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Überprüfung seiner Ausweisungsverfügung sowie die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass die Klage gegen die Ausweisung zu Unrecht vom Verwaltungsgericht abgewiesen worden sei. Das verwaltungsgerichtliche Urteil enthalte bloße Vermutungen und Behauptungen, jedoch nicht die Wahrheit. Der Petent bereue seine Straftaten und habe während der Haft therapeutische Gespräche geführt. Seine Therapie nach der Haftentlassung habe er sogleich begonnen und mit Erfolg abgeschlossen. Er sei seit vier Jahren abstinent und glücklich darüber. Zudem sei er berufstätig und nutze seine Freizeit mit der Familie.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

I. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 38-jährigen kosovarischen Staatsangehörigen, der erstmals im Jahr 2008 in die Bundesrepublik Deutschland einreiste und einen Asylantrag stellte. Nach erfolglosem Abschluss seines Asylverfahrens wurde der Petent im Februar 2010 aus der Abschiebungshaft in den Kosovo abgeschoben.

Im Jahr 2011 reiste der Petent im Rahmen des Ehegattennachzugs erneut in das Bundesgebiet ein. Aus der Ehe gingen in den Jahren 2014 und 2016 zwei Kinder hervor, welche beide die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

In der Zeit von Oktober 2011 bis September 2014 war der Petent im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug nach § 30 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG). Anschließend wurde ihm eine Aufenthaltserlaubnis als Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG erteilt, welche in der Folge bis Anfang Juli 2020 verlängert wurde. Einen weiteren Antrag auf Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis stellte der Petent nicht. Gleichwohl erhielt er durch die zuständige Ausländerbehörde aufgrund der zu dieser Zeit herrschenden Einschränkungen durch die Coronapandemie eine Fiktionsbescheinigung. Auch nach Ablauf der zuletzt bis Mitte März 2021 gültigen Fiktionsbescheinigung stellte der Petent keinen Antrag auf Verlängerung oder Neuerteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Seit Ablauf der zuletzt gültigen Fiktionsbescheinigung Mitte März 2021 ist er vollziehbar zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Ende Oktober 2023 wurde dem Petenten erstmals eine Duldung gemäß § 60a Absatz 2 AufenthG ausgestellt.

Der Petent ist im Bundesgebiet mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten:

Der erste Eintrag im Bundeszentralregistrauszugs des Petenten enthält eine Verurteilung wegen Betrugs zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen von Juli 2014.

Des Weiteren befand sich der Petent von Juli bis November 2017 in Untersuchungshaft. Er wurde sodann wegen versuchten Bandendiebstahls und Bandendiebstahls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Bewährungsfrist betrug drei Jahre. Nach den Feststellungen des Landgerichts hatte sich der Petent mit anderen Personen zur wiederholten Begehung von Einbrüchen zusammengeschlossen.

Im September 2019 wurde der Bewährungszeitraum von drei Jahren aufgrund einer erneuten Straffälligkeit des Petenten um ein Jahr verlängert. Der Petent war im Juli 2019 wegen vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt worden.

Im Oktober 2021 wurde der Petent durch das zuständige Landgericht wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, vorsätzlichen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in sechs Fällen, Handeltreibens mit Betäubungsmittelimitaten und Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 des Strafgesetzbuches (StGB) wurde aufgrund von übermäßigen Kokain- und Alkoholkonsums des Petenten angeordnet. Es wurde zudem ein Verlust der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit sowie ein Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher festgestellt.

Daraufhin wurde im Dezember 2021 die Bewährung infolge der weiteren Verurteilungen gegen den Petenten widerrufen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wurde vom zuständigen Oberlandesgericht im Januar 2022 als unbegründet verworfen.

Von Februar 2021 bis August 2022 befand sich der Petent in Untersuchungs- bzw. Strafhaft. Die Justizvollzugsanstalt teilte auf Nachfrage des Regierungspräsidiums im März bzw. Juli 2022 mit, dass beim Petenten eine unbehandelte Suchtproblematik bestehe. Die weitere Kriminalprognose hänge maßgeblich vom Erfolg der angeordneten therapeutischen Maßnahme ab. Ohne Behandlung der Suchtproblematik sei die Prognose ungünstig.

Der Petent wurde ab August 2022 im Rahmen des Maßregelvollzugs nach § 64 StGB in einer Entziehungsanstalt untergebracht. Die Vollstreckungskammer des zuständigen Landgerichts erklärte im Februar 2023 die Unterbringung des Petenten mangels hinreichender Erfolgsaussichten für erledigt, da keine hinreichend konkrete Aussicht bestehe, dass der Petent durch die Behandlung geheilt oder eine erhebliche Zeit vor einem Rückfall bewahrt werde. Daraufhin befand sich der Petent von Februar bis Juli 2023 wieder in Strafhaft.

Im Juli 2023 wurde die Vollstreckung der Freiheitsstrafen von der Strafvollstreckungsbehörde mit gerichtlicher Zustimmung zur Behandlung der Abhängigkeit zurückgestellt. Von Mitte Juli 2023 bis Anfang Oktober 2023 befand sich der Petent in einer ganztägigen ambulanten Heilbehandlung.

Der Rest der Freiheitsstrafen wurde im März 2024 durch das zuständige Landgericht zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit beträgt drei Jahre (März 2027). Der Petent untersteht der Aufsicht eines Bewährungshelfers. Die Führungsaufsicht nach Aussetzung oder Erledigung der Unterbringung wurde bis Juli 2028 angeordnet. Er wurde zudem angewiesen, binnen sechs Monaten an zehn Gesprächen einer geeigneten Suchtberatungsstelle teilzunehmen.

Aufgrund der strafrechtlichen Verurteilungen wies das zuständige Regierungspräsidium den Petenten Anfang Februar 2023 aus dem Bundesgebiet aus und drohte ihm die Abschiebung aus dem Maßregelvollzug oder der Haft heraus in den Kosovo auf seine Kosten ohne Setzung einer Frist zur freiwilligen Ausreise an. Ferner ordnete das Regierungspräsidium ein Einreise- und Aufenthaltsverbot an, das auf fünf Jahre ab Ausreise oder Abschiebung befristet wurde. Gegen die Ausweisungsverfügung erhob der Petent Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht. Diese wurde Anfang Juli 2024 abgewiesen.

Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht eine Wiederholungsgefahr beim Petenten hinsichtlich der Begehung von Straftaten, namentlich im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln stehende Straftaten sowie auch Vermögensdelikte, bejaht. Für die Gefahr weiterer strafrechtlicher Verfehlungen des Petenten sprach aus Sicht des Gerichts, dass dieser die von ihm bislang begangenen Straftaten nicht aufgearbeitet und entsprechende Lehren hieraus nicht gezogen habe, und zwar weder im Strafvollzug oder in den Suchtmittelentwöhnungstherapien noch für sich persönlich. Der Petent lasse das für zukünftige verlässliche Besserung erforderliche Verantwortungs- und Problembewusstsein vermissen. Darüber hinaus sei nach Überzeugung des Verwaltungsgerichts nicht davon auszugehen, dass der Petent tatsächlich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit seine Betäubungsmittelabhängigkeit überwunden habe. Es sei mit weiteren Rauschgiftdelikten zu rechnen, die Leben und Gesundheit anderer Menschen in schwerwiegender Weise gefährden können.

Der Prozessbevollmächtigte des Petenten stellte im November 2024 beim Verwaltungsgerichtshof einen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts, nahm diesen jedoch im Dezember 2024 wieder zurück. Das Verfahren wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs von Anfang Dezember 2024 eingestellt. Die Ausweisungsverfügung ist seit Anfang November 2024 bestandskräftig.

In der Zeit von Oktober 2011 bis 2013 war der Petent bei einem Gebäuderenovierungsbetrieb beschäftigt, bevor er sich in der Baubranche selbstständig machte. Seinen Betrieb musste er im Jahr 2014 insolvenzbe-

dingt aufgeben. Daraufhin arbeitete der Petent wieder in einem Beschäftigungsverhältnis als Vorarbeiter im Straßenbau. Da er Anfang Juli 2017 wegen des Verdachts des Bandendiebstahls in Untersuchungshaft kam, wurde das dortige Arbeitsverhältnis beendet.

Im Anschluss an die Entlassung aus der Untersuchungshaft im November 2017 arbeitete der Petent als Bagger- und Containerfahrer. Im Jahr 2019 wurde dem Petenten die Fahrerlaubnis entzogen und das Beschäftigungsverhältnis daraufhin beendet. Der Petent war arbeitslos und bezog für sich und seine Familie Sozialleistungen.

Von November 2023 bis Februar 2024 bezog der Petent erneut Sozialleistungen. Seit Januar 2024 hat der Petent eine unbefristete Vollzeitstelle als Bauhelfer, sodass die Sozialleistungen eingestellt wurden.

Der Petent lebt seit seiner letzten Entlassung aus dem Strafvollzug mit seiner Ehefrau und den beiden gemeinsamen Kindern in familiärer Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet und übt für die beiden Kinder gemeinsam mit der Mutter die elterliche Sorge aus.

II. Rechtliche Würdigung

Dem Landtag von Baden-Württemberg und dem Ministerium der Justiz und für Migration ist eine Überprüfung der abgewiesenen Klage des Verwaltungsgerichtes gegen die Ausweisung des Petenten nicht möglich. Richter und Richterinnen sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dem Petitionsausschuss ist es im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt, auf den Gang eines Gerichtsverfahrens Einfluss zu nehmen oder gerichtliche Entscheidungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Eine Überprüfung gerichtlicher Beschlüsse und Urteile, mit denen ein Verfahrensbeteiligter nicht einverstanden ist, könnte nur durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte erfolgen, soweit ein Beteiligter von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch gemacht hat.

Gemäß § 53 Absatz 1 AufenthG wird ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt. An den erhöhten tatbestandlichen Voraussetzungen des § 53 Absatz 2 bis 4 AufenthG ist die Ausweisung des Petenten nicht zu messen, weil er weder ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU hat, noch als Asylberechtigter anerkannt ist oder im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings im Sinne des § 3 Absatz 1 des AsylG oder eines subsidiär Schutzberechtigten im Sinne des § 4

Absatz 1 des AsylG genießt. Vielmehr ist der Petent seit Mitte März 2021 vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Ausweisungsverfügung von Februar 2023 entspricht den Anforderungen des § 53 Absatz 1 AufenthG. Ein weiterer Aufenthalt des Petenten in der Bundesrepublik Deutschland begründet eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 53 Absatz 1 AufenthG.

Aufgrund der strafrechtlichen Verurteilungen des Petenten besteht gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 1 Alternative 1 AufenthG ein besonders schwerwiegendes Interesse an dessen Ausweisung. Danach wiegt das Ausweisungsinteresse im Sinne des § 53 Absatz 1 AufenthG besonders schwer, wenn der Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB angeordnet worden ist. Dies ist vorliegend erfüllt.

Diesem besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresse steht ein Bleibeinteresse mit erhöhtem Gewicht nach § 55 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG gegenüber. Nach dieser Vorschrift wiegt das Bleibeinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 AufenthG besonders schwer, wenn der Ausländer mit einem deutschen Familienangehörigen oder Lebenspartner in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft lebt, sein Personensorgerecht für einen minderjährigen ledigen Deutschen oder mit diesem sein Umgangsrecht ausübt. Dies trifft auf den Petenten zu. Er ist Vater zweier Kinder, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, weshalb er auch in der Zeit von April 2014 bis Juli 2020 ein Aufenthaltstitel nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG besaß. Laut Mitteilung der Justizvollzugsanstalt hatte der Petent auch während der Inhaftierung Kontakt zu seinen Kindern und wurden von diesen in Begleitung seiner Ehefrau besucht. Zwischenzeitlich lebt der Petent mit seiner Ehefrau und den Kindern in einem gemeinsamen Haushalt.

Eine Ausweisung setzt nach § 53 Absatz 1 AufenthG eine umfassende und ergebnisoffene Abwägung aller Umstände des Einzelfalles voraus. Diese ist vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu leiten. Hierbei sind insbesondere die Dauer des Aufenthaltes, die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat, die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner sowie die Tatsache, ob sich der Ausländer rechtstreu verhalten hat, zu berücksichtigen. Sofern nach dieser Gesamtabwägung das öffentliche Interesse an der Ausreise das Interesse des Ausländers am Verbleib im Bundesgebiet überwiegt, wird dieser ausgewiesen.

Vorliegend überwiegt das öffentliche Interesse an der Ausweisung die privaten Bleibeinteressen des Petenten. Die familiäre Situation des Petenten wurde in der Ausweisungsverfügung hinreichend gewürdigt.

Der Ehefrau des Petenten und deren beiden noch minderjährigen Kindern ist eine vorübergehende Trennung vom Petenten auch mit Blick auf das Kindeswohl und die Schutzwirkungen des Artikel 6 Absatz 1 GG für Ehe und Familie zuzumuten. Auch die Regelung des Artikel 8 Absatz 1 EMRK zum Schutz des Privatlebens führt nicht zu einem Überwiegen des Bleibeinteresses. Es wird nicht verkannt, dass es durch die vorübergehende Trennung während der Zeit des Einreise- und Aufenthaltsverbotes zu einer Belastung des Familienlebens kommen kann. Dennoch kann die Wirkung der Trennung durch Besuche im Kosovo und durch den Einsatz moderner Fernkommunikationsmittel erleichtert werden. Zudem kann der Petent durch die Beantragung von Betretenserlaubnissen nach § 11 Absatz 8 AufenthG seine Ehefrau und Kinder zu besonderen Anlässen im Bundesgebiet besuchen. Damit bestehen im Wesentlichen die gleichen Kontaktbedingungen wie über weite Teile der vergangenen Jahre während der Haftzeiten des Petenten.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich der Petent durch die zuvor dargelegten Verurteilungen in erheblichem Umfang strafbar gemacht hat. Auch die Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung hat den Petenten in der Vergangenheit nicht davon abgehalten, Straftaten zu begehen oder weiter seinem Suchtmittelkonsum nachzugehen. Hinreichende Anhaltspunkt für eine grundlegende Verhaltensänderung des Petenten liegen nicht vor. Auch das Verwaltungsgericht geht in seinem Urteil von Juli 2024 davon aus, dass der Petent seine Betäubungsmittelabhängigkeit nicht vollständig aufgearbeitet und überwunden habe.

Des Weiteren ist dem Petenten eine Rückkehr in sein Heimatland möglich und zumutbar. Der Petent hat dort die Schule besucht sowie eine Ausbildung absolviert. Er ist der dortigen Sprache mächtig und mit den herrschenden Lebensverhältnissen vertraut. Außerdem leben die Mutter sowie zwei Geschwister des Petenten im Herkunftsland. Gemeinsam mit zwei Brüdern ist er Eigentümer eines Hauses im Kosovo. Es ist somit nicht von einer Entwurzelung vom Heimatland auszugehen.

Die Ausweisung sowie die Abschiebungsandrohung sind rechtmäßig. Das gemäß § 11 Absatz 1 und 2 AufenthG mit der Ausweisung zu erlassende Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde ebenfalls rechtsfehlerfrei auf fünf Jahre befristet.

Infolge des gegen den Petenten angeordneten Einreise- und Aufenthaltsverbots darf ihm gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 AufenthG selbst im Fall eines Anspruchs nach dem Aufenthaltsgesetz kein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Der Petent ist vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Es liegen keine Duldungsgründe nach § 60a Absatz 2 AufenthG vor.

Insbesondere stellt die Suchterkrankung des Petenten kein Ausreisehindernis dar. Eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung kann zwar bei einer Erkrankung gegeben sein, wenn diese nachweislich zu einer

Reiseunfähigkeit und somit zu einem inlandsbezogenen Ausreisehindernis führt. Das Bestehen einer solchen Reiseunfähigkeit ist jedoch zwingend durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung im Sinne des § 60a Absatz 2c AufenthG nachzuweisen. Eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung aufgrund der Suchterkrankung des Petenten wurde nicht durch ein entsprechendes qualifiziertes ärztliches Attest nachgewiesen und ist darüber hinaus auch nicht ersichtlich.

Auch eine Duldung aus familiären Gründen aufgrund der Schutzwirkungen des Artikel 6 Absatz 1 GG scheidet aus, da aufgrund der in der Ausweisung erfolgten Abwägung das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung das private Bleibeinteresse des Petenten überwiegt.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) ist bereits aufgrund der vorliegenden strafrechtlichen Verurteilungen gemäß § 60d Absatz 1 Nummer 7 AufenthG ausgeschlossen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Petent aufgrund der rechtmäßigen Ausweisung weder einen Aufenthaltstitel erhalten kann, noch die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Kirschbaum

12. Petition 17/2632 betr. Aussetzung von Abschiebungen in den Iran und Schutz von iranischen Oppositionellen

Die Petentin begehrt die Aussetzung von Abschiebungen in den Iran sowie den Schutz von iranischen Oppositionellen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Eine Abschiebung ist gemäß § 58 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) durchzuführen, wenn Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig sind, sie ihrer gesetzlichen Pflicht zur freiwilligen Ausreise nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen und keine Abschiebungshindernisse vorliegen. Jeder zwangsweisen Rückführung geht jedoch eine individuelle Prüfung voraus, ob die konkrete Situation eine Abschiebung zulässt oder ob eine Legalisierung des Aufenthalts erfolgen kann.

Die Beurteilung, ob im Einzelfall zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote vorliegen, obliegt im Rahmen der Asylverfahren dem mit besonderer Sachkunde ausgestatteten und zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Ausländerbehörden des Landes sind gemäß § 42 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) an die Feststellungen des BAMF gebunden.

Auch ohne zuvor anhängiges Asylverfahren erfolgt – sofern zielstaatsbezogene Belange vorgebracht werden – gemäß § 72 Absatz 2 AufenthG eine Beteiligung des BAMF durch die zuständige Ausländerbehörde. Somit ist auch in diesen Fällen die sachkundige Prüfung durch das BAMF gewährleistet.

Nach § 60a Absatz 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern in bestimmten Staaten für längstens drei Monate ausgesetzt wird („Abschiebungsstopp“).

Da § 60a Absatz 1 Satz 1 AufenthG eine Dispensmöglichkeit der obersten Landesbehörde von der strikten bundes- und europarechtlichen Verpflichtung zur Beendigung rechtswidriger Aufenthalte ist, ist die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs humanitäre Gründe in § 60a Absatz 1 Satz 1 AufenthG im systematischen Zusammenhang mit den Abschiebungsverboten vorzunehmen. Bei einer Entscheidung nach § 60a Absatz 1 Satz 1 AufenthG sind somit vor allem Gefahren nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen, denen die Bevölkerung oder eine bestimmte Bevölkerungsgruppe im Herkunftsstaat allgemein ausgesetzt ist und die deshalb kein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im jeweiligen Einzelfall zu begründen vermögen.

Gemäß § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Prognosemaßstab für die Feststellung der Voraussetzung des § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG ist eine beachtliche Wahrscheinlichkeit. Die Feststellung einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Gefahr erfordert eine qualifizierende nicht rein quantitative oder statistische Betrachtungsweise, das heißt eine Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung. Beachtlich ist die Wahrscheinlichkeit, wenn die für die Annahme einer Gefahr sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden Tatsachen; eine theoretische Möglichkeit reicht nicht aus.

Nach den derzeit vorliegenden Informationen kann nicht von einer allgemeinen Gefährdungssituation im Iran, bei der nicht nur in wenigen Einzelfällen, sondern typischer Weise eine größere Anzahl schutzbedürftiger Ausländer in gleicher Weise betroffen sind, ausgegangen werden.

Aufgrund der möglichen Aussetzung der Abschiebung im Einzelfall gemäß § 60a Absatz 2 AufenthG erscheint die Anordnung eines allgemeinen Abschiebungsstopps nach § 60a Absatz 1 Satz 1 AufenthG durch das Ministerium der Justiz und für Migration nicht erforderlich.

Zum Stand 31. Dezember 2023 befanden sich in Baden-Württemberg 795 vollziehbar ausreisepflichtige iranische Staatsangehörige mit einer vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung (Duldung). Schon

in den vergangenen Jahren wurden jeweils nur wenige Personen in den Iran abgeschoben, in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt lediglich drei Personen, im Jahr 2023 lediglich zwei Personen.

Bei der in die Zuständigkeit des Landes fallenden Beurteilung, ob ein allgemeiner Abschiebungsstopp nach § 60a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz ergehen soll, orientiert sich das Ministerium der Justiz und für Migration insbesondere am Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu dem jeweiligen Land. Aufgrund der Ausführungen im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur Islamischen Republik Iran mit Stand vom 18. November 2022 erwägt das Ministerium der Justiz und für Migration derzeit keinen allgemeinen Abschiebungsstopp. Die bis zum 31. Dezember 2023 gültige Beschlusslage der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK), die keinen förmlichen Abschiebungsstopp im Sinne des § 60a Absatz 1 Satz 1 AufenthG beinhaltet, besagte, dass bis auf Weiteres keine Abschiebungen in den Iran durchgeführt werden. Die IMK sah jedoch die Rückführung von Gefährdern, schweren Straftätern und Personen, bei denen das Ausweisungsinteresse besonders schwer wiegt, und Ausreisepflichtigen, die hartnäckig ihre Mitwirkung an der Identitätsfeststellung verweigern, nach sorgfältiger Einzelfallprüfung und eine Förderung der freiwilligen Rückkehr weiterhin als geboten an. Aktuell liegt kein einschlägiger Beschluss der IMK mehr vor. Die weitere Lageentwicklung sowie die Diskussion in der IMK wird die Landesregierung jedoch im Blick behalten.

Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von iranischen Oppositionellen in Baden-Württemberg erfolgen auf Grundlage einer polizeilichen Gefährdungsbewertung durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) bzw. die regionalen Polizeipräsidien. Bei Vorliegen von konkreten Gefährdungsrisiken beauftragt das Innenministerium-Landespolizeipräsidium das LKA BW mit der Erstellung eines Gefährdungslagebildes. Auf dieser Grundlage erfolgt gegebenenfalls die Anordnung einer Gefährdungsstufe sowie weiterer Schutzmaßnahmen bis hin zu Personenschutzmaßnahmen. Die konkreten Maßnahmen unterliegen der Geheimhaltung und können daher nicht näher ausgeführt werden.

Seit 2018 sind dem LKA BW verschiedene, im Sachzusammenhang stehende, Sachverhalte bekannt geworden, welche individuell bewertet wurden. Eine grundsätzliche Erhöhung der abstrakten Gefährdungslage von Exil-Iranerinnen und Exil-Iranern ließ sich hieraus jedoch nicht ableiten. Straftaten zum Nachteil iranischer Oppositionellen werden durch die Sicherheitsbehörden des Landes Baden-Württemberg konsequent verfolgt und der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Den Staatsanwaltschaften obliegt die Verfolgung von Straftaten. Soweit im Einzelfall der Verdacht besteht, dass iranische Oppositionelle in Baden-Württemberg Opfer von strafbewehrten Angriffen, Drohungen oder Ausspähungen geworden sind, nehmen die jeweils

örtlich zuständigen Strafverfolgungsbehörden die im Einzelfall erforderlichen Ermittlungen auf.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Marwein

13. Petition 17/3708, betr. Verwendung von Sachverständigensoftware in gerichtlichen Verfahren u. a.

Die Petition betrifft im Schwerpunkt die Verwendung veralteter Software durch gerichtlich beauftragte Sachverständige im Rahmen der Gutachtenerstellung und die auf dieser Grundlage ergangenen gerichtlichen Entscheidungen.

Der Petent vermutet insoweit ein strukturelles Problem am Amts- und am Landgericht X wie auch in der gesamten baden-württembergischen Justiz. Betroffen sei insbesondere der Bereich der Fahrzeugbewertung und der Schadensermittlung, in dem Sachverständige das Programm „S. 2“ der D. GmbH nutzen.

Der Petent folgert dies aufgrund seiner Erfahrungen in einem zivilrechtlichen Berufungsverfahren vor dem Landgericht in den Jahren 2023 und 2024, in dem die H. GmbH, deren Geschäftsführer der Petent ist, Partei war. Diesem Rechtsstreit lagen Beschädigungen am Fahrzeug der H. GmbH zugrunde, die im Zuge von Garantiearbeiten durch die Werkstatt der beklagten Autohändlerin verursacht worden waren. Der Petent erachtet das vom Landgericht in diesem Verfahren eingeholte Sachverständigengutachten des für Kraftfahrzeugschäden und -bewertung öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen C. für methodisch fehlerhaft, da der Sachverständige das veraltete Programm „S. 2“ verwendet habe.

Mit seiner Petition bezweckt er eine Überprüfung der gerichtlichen Praxis und der auf angeblich fehlerhafter Basis ergangenen Urteile, die Einführung verbindlicher Regelungen zur Sicherstellung der Verwendung aktueller Methoden durch Sachverständige, die Ermittlung und Offenlegung persönlicher und geschäftlicher Verbindungen zwischen Richtern und Sachverständigen und die Schaffung einer Kontrollinstanz für Sachverständigenverfahren.

Im Besonderen moniert der Petent die seiner Ansicht nach fehlerhafte gerichtliche Entscheidung des Landgerichts X durch Richter am Landgericht B. im bereits genannten Berufungsverfahren. Es würde sich mit Blick auf folgende von dem Petenten angeführten Beschwerdepunkte um eine „fehlerhafte“ Entscheidung handeln: Die „Missachtung“ seines „rechtlichen Gehörs in einem zivilrechtlichen Verfahren“, die „Weigerung, trotz alarmierender Hinweise auf ein fragwürdiges Gutachten ein Zweitgutachten zuzulassen“, „eine unverständliche Kostenentscheidung“ und die

„nachträgliche Urteilsumschreibung – ohne Kammerentscheidung“.

Ferner ist er der Auffassung, dass ihm „dienstinterne Aktenvermerke“ des Landgerichts X vorliegen würden, aus welchen sich ergeben würde, dass seine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Richter hätte „intern“ und „ohne jede Einbindung“ seiner Person geklärt werden sollen. Aus seiner Sicht würden diese Vermerke das „verfahrenswidrige“ Abfangen seiner Dienstaufsichtsbeschwerde belegen.

Im Zusammenhang mit diesem Rechtsstreit beschwert sich der Petent zudem darüber, dass der die Gegenseite vertretende Rechtsanwalt die Zwangsvollstreckung vor Eintritt der Rechtskraft eingeleitet habe, und begehrt eine Überprüfung, ob die Vergabe von Gutachtaufträgen an den Sachverständigen C. durch Gerichte in X haushaltswidrig sei.

Zudem äußert der Petent seinen Unmut über die Entscheidungen der zuständigen Justizbehörden in der von ihm angestregten Anzeigensache gegen die Sachverständigen C. und den Inhaber des Unfallsachverständigenbüros, bei dem C. angestellt ist.

Daneben wendet sich der Petent gegen die Handhabung der aufsichtlichen Prüfung durch die Industrie- und Handelskammer S., an die er sich als Bestellungs- und Aufsichtsbehörde am 9. Februar 2025 wegen fehlender fachlicher Eignung und Neutralität des Sachverständigen C. und des von diesem im Berufungsverfahren vor dem Landgericht X erstellten Sachverständigengutachtens wandte.

Die Industrie- und Handelskammer S. informierte den Petenten, der am 16., 18., 19., 20., 23. und 24. Februar 2025 weitere Schreiben an sie richtete, dass sich die Prüfung entsprechend verlängere und erläuterte im Schreiben vom 21. Februar 2025 das Prüfverfahren am Maßstab ihrer Sachverständigenordnung und bat um die Mitteilung weiterer für die Bearbeitung der Beschwerde erforderlichen Informationen (u. a. Vorlage des streitgegenständlichen Gutachtens und des vom Petenten erwähnten Zweitgutachtens).

Mit Schreiben vom 16. Februar 2025 und einer als Dienstaufsichtsbeschwerde bezeichneten E-Mail vom 2. März 2025 forderte der Petent das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zur Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch die Industrie- und Handelskammer S. auf. Diese teilte in ihrer Stellungnahme vom 12. März 2025 mit, dass für den Fortgang der Prüfung erforderliche Unterlagen, wie das vom Petenten erwähnte Zweitgutachten und Gerichtsakten noch nicht vorgelegen hätten bzw. urlaubsbedingt noch nicht ausgewertet werden könnten. Verzögerungen seien unter anderem dadurch entstanden, dass der vom Petenten am 23. Februar 2025 übersandte Link zum Datenabruf vor der Urlaubsrückkehr der Bearbeiterin abgelaufen sei. Zeitgleich vollzog die Industrie- und Handelskammer S. die seit Dezember 2024 vorbereitete und durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus genehmigten Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung für das Sachverständigenwesen auf die IHK S.-B.-H. Die Zu-

ständigkeit nach § 36 der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg (IHKG BW) ging mit Wirkung zum 1. Mai 2025 auf die Industrie- und Handelskammer S.-B.-H. über. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus informierte den Petenten am 21. März 2025, dass die Industrie- und Handelskammerseitige Prüfung der Sachverständigenbeschwerde noch nicht abgeschlossen sei und das Ministerium keine Dienstaufsicht mit der Befugnis zu personaldisziplinarischen Maßnahmen gegenüber der Industrie- und Handelskammer ausübe.

Der Petent hat der Industrie- und Handelskammer S.-B.-H. inzwischen das Zweitgutachten zugänglich gemacht. Der betroffene Sachverständige wird mit Schreiben der Industrie- und Handelskammer S.-B.-H. vom 6. August 2025 angehört.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

- a) Zum Vorwurf eines strukturellen Problems im Zusammenhang mit der Beauftragung von Sachverständigen und der von diesen genutzten Software in der baden-württembergischen Justiz

Mit den in der Petition angesprochenen Fragen der Verwendung veralteter Software durch gerichtlich beauftragte Sachverständige hatte sich das Ministerium der Justiz und für Migration bereits im Frühjahr dieses Jahres im Zuge der Erarbeitung der Stellungnahme zum Antrag 17/8460 der Abgeordneten Nico Weinmann u. a. (FDP/DVP) zu „Sachverständigensoftware in der Justiz“ eingehend auseinandergesetzt, ohne dass sich hieraus ein Anlass für ein Tätigwerden des Ministeriums ergeben hat.

Die von den Gerichten nach den Maßgaben der jeweiligen Prozessordnungen beauftragten Sachverständigen setzen im Rahmen der Gutachtenerstellung je nach Fachgebiet und den zu begutachtenden Tatsachen auch Software ein. Eines der Hauptanwendungsfelder sind die Unfallrekonstruktion, die Ermittlung von Fahrzeugwerten und die Schadenskalkulation, wo u. a. die Programme der D. GmbH genutzt werden. Bei „Sachverständigensoftware“ handelt sich um ein Hilfsmittel, dessen Einsatz von den Prozessordnungen nicht reglementiert ist. Deren Nutzung kann in vielen Bereichen nicht nur hilfreich, sondern sogar fachlicher Standard sein. Den Gerichten steht es nicht zu, den Sachverständigen insoweit Vorgaben zu machen. Vielmehr obliegt es deren fachlicher Einschätzung und eigenverantwortlicher Entscheidung, ob und welche Softwaresysteme bzw. -programme sie zur Beantwortung der an sie gestellten Beweisfragen einsetzen. Dies gilt auch für deren konkrete Version. Insoweit bestehen keine Besonderheiten gegenüber anderen Hilfsmitteln, Werkzeugen oder Methoden, die von Sachverständigen im Rahmen der Erstellung von Gerichtsgutachten eingesetzt werden.

Allerdings dürfen die Gerichte die von den Sachverständigen – auch mithilfe von Software – gefundenen Ergebnisse nicht ungeprüft übernehmen, sondern haben diese einer sorgfältigen und kritischen Würdigung

zu unterziehen. Dies erfolgt anhand der üblichen Bewertungskriterien, bei denen es sich im Wesentlichen um die Zugrundelegung zutreffender tatsächlicher Grundlagen, die Vollständigkeit des Gutachtens, dessen Plausibilität, die Offenlegung der Erkenntnisquellen, die fachliche Eignung und forensische Erfahrung sowie die Unvoreingenommenheit des Sachverständigen handelt.

Diese Würdigung von Sachverständigengutachten erfolgt – wie die Würdigung sonstiger erhobener Beweise – im jeweiligen Verfahren in richterlicher Unabhängigkeit. Es handelt sich um eine Aufgabe, die grundsätzlich dem Tatrichter vorbehalten und in der Regel im Rechtsmittelverfahren nur eingeschränkt, nach den Maßgaben der jeweiligen Prozessordnung, zu überprüfen ist. Ebenso sind etwaige Fragen und Einwendungen der Parteien bzw. Prozessbeteiligten zu der von einem Sachverständigen eingesetzten Software vom Gericht im jeweiligen Verfahren nach den Maßgaben der einschlägigen Prozessordnung zu klären.

Das Ministerium der Justiz und für Migration hatte anlässlich des Antrags 17/8460 eine Praxisabfrage vorgenommen, die keinerlei Hinweise darauf erbrachte, dass es insoweit im Land zu nennenswerten oder gar strukturellen Problemen in diesem Zusammenhang käme. Anderslautende Erkenntnisse liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration auch heute nicht vor. Ein Anlass für weitergehende Maßnahmen des Ministeriums, so diese nach den vorstehenden Ausführungen überhaupt zulässig wären, besteht daher nicht.

Dies gilt auch in Bezug auf die vom Petenten angesprochenen persönlichen und geschäftlichen Verbindungen zwischen Richtern und Sachverständigen. Da Sachverständige aufgrund ihrer Stellung als einer Art neutraler Richterhilfe unparteilich und unbefangen zu sein haben, sehen die jeweiligen Prozessordnungen Regelungen zur Ablehnung von Sachverständigen vor. Zur Ablehnung können u. a. Fälle der persönlichen Nähe des Sachverständigen zu einem anderen Prozessbeteiligten oder Fälle der Vorbefassung führen. Anhaltspunkte dafür, dass diese Bestimmungen nicht ausreichend wären, liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht vor.

- b) Zum Vorwurf der unrichtigen Sachbehandlung durch das Landgericht X

Da der Vortrag des Petenten in Bezug auf die Berufungsentscheidung des Landgerichts X unkonkret bleibt, wurde das Landgericht um Bericht gebeten. Die Präsidentin des Landgerichts hat den Verfahrensverlauf des Zivilverfahrens detailliert dargelegt und dabei insbesondere Folgendes mitgeteilt:

In dem erstinstanzlichen Verfahren vor dem Amtsgericht X habe die H. GmbH (damals noch firmierend als h. GmbH) gegen die Autohändlerin auf Schadenersatz in Höhe von 3 309,87 Euro geklagt. Das Amtsgericht habe ein mündliches Gutachten des Sachverständigen C. eingeholt und die Klage mit Urteil vom 31. Oktober 2023 abgewiesen. Auf die Berufung der

Klägerin, mit der sie ihre Klage in vollem Umfang weiterverfolgt habe, hätte der Sachverständige C. in der Berufungsverhandlung erneut ein mündliches Gutachten erstattet. Das Landgericht X habe die Beklagte mit Urteil vom 16. Juli 2024 zu einer Schadenersatzzahlung in Höhe von 246,80 € und zur Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten von 76,44 € verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen.

Die sich auf dieses Verfahren beziehenden Eingaben des Petenten vom 24. März und 4. Juni 2025 würden sich in stichwortartigen Angriffen gegen das Gericht und gegen den Sachverständigen C. ohne konkrete Darlegung und ohne dass erkennbar wäre, wie der Petent zu seinen Schlussfolgerungen gelangt, erschöpfen. Soweit der Petent behaupten würde, dass der Sachverständige C. mit der veralteten Software „S. 2“ gearbeitet habe, sei darauf hinzuweisen, dass die genannte Software der Kalkulation der Höhe von Reparaturkosten diene, die überwiegende Abweisung der Klage damit jedoch in keinem Zusammenhang stünde, sondern im Wesentlichen erfolgt sei, weil das Gericht – wie den Urteilsgründen zu entnehmen sei – aus Rechtsgründen keinen Anspruch auf den eingeklagten Ersatz eines merkantilen Minderwerts (1 120 Euro) und der geltend gemachten Kosten des vorgerichtlichen Sachverständigengutachtens (672,83 Euro) gesehen habe. Die vom Petenten vorgelegte „Gutachtenprüfung“ des KfZ-Sachverständigen H. sei schon deshalb ohne Bedeutung, da diese sich ausschließlich mit dem vor dem Amtsgericht X erstatteten Gutachten auseinandersetze und das maßgebliche, von der Berufungskammer eingeholte Gutachten außer Acht lasse. Unabhängig davon sei nicht ersichtlich, inwiefern selbst bei Verwendung einer älteren Software auf eine eingeschränkte Funktionalität oder gar falsche Ergebnisse zu schließen wäre.

Der Angriff des Petenten gegen die Kostenentscheidung des Berufungsurteils, soweit die Klägerin danach 91 Prozent der Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen habe, sei unberechtigt. Die Entscheidung der Berufungskammer basiere auf der Anwendung der gesetzlichen Regelung in §§ 97, 92 der Zivilprozessordnung (ZPO) und resultiere aus dem entsprechenden Unterliegen der Klägerin im Berufungsverfahren.

Soweit der Petent sich über die „nachträgliche Urteilsumschreibung – ohne Kammerentscheidung“ beschwere, sei wohl der Beschluss über die Berichtigung des Urteilsrubrums gemäß § 319 ZPO gemeint. Die durch diesen Beschluss ins Urteilsrubrum aufgenommene vollständige Firma der Klägerin „H. GmbH“ sei dem Gericht vom Petenten selbst mitgeteilt worden, ergebe sich ferner aus dem vom Gericht eingeholten Handelsregistrauszug und finde sich im Übrigen auch in den Eingaben an den Landtag.

Im Nachgang des Berufungsverfahrens hat der Petent sodann Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Richter am Landgericht B. erhoben und mit Schreiben vom 8. Juli 2025 auch einen Antrag auf Einsicht in „Vermerke zu möglichen Dienstaufsichtsbeschwerden, sofern diese intern erfasst oder dokumentiert sind“, gestellt. Mit Schreiben vom 16. Juli 2025 teilte die

Präsidentin des Landgerichts X dem Petenten mit, dass neben den ihm bereits bekannten Schriftstücken nur zwei Vermerke existieren würden, welche jeweils die Frage der Zuständigkeit der Bearbeitung betreffen würden. So hätte die Vorsitzende Richterin am Landgericht U. als damalige Präsidialrichterin am 17. Februar 2025 geschrieben: „mit der Bitte um Rücksprache, ob die DAB von mir bearbeitet werden sollen, Verfahren der ZK, ER B.“ Mit Vermerk vom 18. Februar 2025 hätte der Vizepräsident des Landgerichts Dr. A. hierzu festgehalten: „Verfahren wird im Weiteren von mir bearbeitet.“

Soweit die Vorwürfe des Petenten vor diesem Hintergrund nachvollzogen werden können, erweisen sie sich als haltlos.

Dies gilt insbesondere, soweit der Petent in seinen Zuschriften vom 23. und 24. Juli 2025 der Auffassung ist, die Vermerke der Vorsitzenden Richterin am Landgericht U. und des Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. A. würden belegen, dass seine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Richter am Landgericht B. „verfahrenswidrig abgefangen“ worden wäre. Diesem Vortrag kann bereits aus rein tatsächlichen Gründen nicht gefolgt werden. Die Vermerke beinhalten allein die Frage der Zuständigkeit der Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde und dienen der internen Koordination. Es wird gerade nicht die Bearbeitung als solche infrage gestellt oder gar „abgefangen“ wie von dem Petenten vorgetragen.

Darüber hinaus ist auch nicht zu beanstanden, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde am Landgericht X ohne Beteiligung des Petenten verbeschieden worden ist. Dienstaufsichtsbeschwerden gehören zu den Petitionen im Sinne des Artikel 17 des Grundgesetzes. Danach hat der Petent ein Recht auf Entgegennahme, sachliche Prüfung und Bescheidung seiner Petition, jedoch keinen Anspruch auf Erledigung im Sinne des Petenten. Im Rahmen dienstaufsichtsrechtlicher Verfahren kann verfassungsrechtlich insbesondere weder eine bestimmte Begründung und damit eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Vorbringen verlangt werden, noch ein bestimmtes Tätigwerden in der Sache. Der Dienstaufsichtsbeschwerde kommt im Wesentlichen nur eine Anstoßfunktion zu. Sie dient nicht unmittelbar der Durchsetzung und Wahrung individueller Rechte des Beschwerdeführers. Folglich kam dem Beschwerdeführer auch verfahrensrechtlich gerade keine eigene Rechtsposition innerhalb des dienstaufsichtsrechtlichen Verfahrens zu.

Im Übrigen ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Beurteilung der Frage, ob die für eine Entscheidung notwendigen Tatsachen vorliegen oder weiterer Ergänzung etwa in Form eines Zweitgutachtens bedürfen, hat das Gericht in richterlicher Unabhängigkeit zu entscheiden. Dies gilt auch für die Frage, ob für die Einholung eines Zweitgutachtens die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Mit Blick auf den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit unterliegen weder gerichtliche Entscheidungen in der Sache noch prozessbegleitende Ent-

scheidungen und Handlungen des Richters der Kontrolle des Petitionsausschusses bzw. des Parlaments.

Ausschließlich mit den dafür zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen können richterliche Entscheidungen angegriffen werden. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die vom Petenten als „unverständlich“ empfundene Kostenentscheidung nach §§ 97, 92 ZPO oder den Beschluss über die Berichtigung des Urteilsrubrums gemäß § 319 ZPO. Dem Petenten hätte es auch freigestanden soweit er etwa die „Missachtung rechtlichen Gehörs“ beklagt, eine Gehörsrüge gemäß § 321a ZPO binnen der Frist von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben.

c) Zum Vorwurf der unzulässigen Zwangsvollstreckung

Soweit der Petent die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung durch die Gegenseite aus den im vorgenannten Zivilverfahren ergangenen Entscheidungen moniert, kann mangels Vortrags näherer Details nur in allgemeiner Hinsicht darauf hingewiesen werden, dass die Zwangsvollstreckung entgegen der Annahme des Petenten keinen rechtskräftigen Titel voraussetzt, sondern auch aufgrund eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurteils erfolgen kann (§§ 704, 708 f. ZPO, § 537 ZPO). Die Vollstreckung erfolgt dann auf Risiko des Gläubigers, der dem Schuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, der diesem durch die Vollstreckung des Urteils entstanden ist (§ 707 Absatz 2 ZPO). Einwendungen gegen die Vollstreckbarkeit eines Titels sind nicht im Wege einer Petition zu verfolgen, sondern mit den einschlägigen Rechtsbehelfen geltend zu machen (s. insbesondere §§ 766 und 793 ZPO, aber auch § 732 ZPO).

d) Zum Vorwurf des haushaltswidrigen Einsatzes öffentlicher Mittel für Sachverständigengutachten

Hinsichtlich der Auszahlung der Sachverständigenvergütung nach erfolgter Heranziehung durch das Gericht im Berufungsverfahren vor dem Landgericht X ist ein haushaltswidriger Einsatz öffentlicher Mittel nicht erkennbar.

Die erforderliche Feststellung des zuständigen Richters, wonach der Sachverständige C. nach seiner gerichtlichen Heranziehung bestimmungsgemäß nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten zu vergüten ist, ist getroffen worden.

Soweit die Auszahlung der Sachverständigenvergütung im Zuge der Petition durch den zuständigen Bezirksrevisor geprüft wurde, war diese im Wesentlichen nicht zu beanstanden. Lediglich hinsichtlich eines Teilbetrags in Höhe von 23,09 Euro (vom Gesamtrechnungsbetrag des Sachverständigen im Berufungsverfahren in Höhe von 687,92 Euro) für die Rechnungsposten Kopien und Porto zuzüglich. Umsatzsteuer war die Erstattungsfähigkeit nicht ohne

Weiteres aus der gerichtlichen Verfahrensakte ersichtlich. Insoweit wurde vom Bezirksrevisor das Erforderliche bereits veranlasst. Ein weitergehender Aufklärungsbedarf ist nach den Feststellungen des Bezirksrevisors aus Sicht des Haushalts nicht ersichtlich.

e) Zum Vorwurf der unrichtigen Sachbehandlung in der Anzeigensache gegen die Sachverständigen

Der Petent sieht in der Gutachtenerstattung in dem Berufungsverfahren vor dem Landgericht X ein strafbares Verhalten, da dieses mit einer veralteten Software zur Ermittlung von Marktdaten bei Kfz-Schäden erstellt worden sei, und erstattete Strafanzeige gegen den Sachverständigen C. sowie den Inhaber des Sachverständigenbüros. Mit Verfügung vom 13. Februar 2025 sah die Staatsanwaltschaft X von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab, § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat lägen nicht vor. Bezüglich der Vorwürfe der Urkundenfälschung und der Falschbeurkundung im Amt fehle es bei dem angezeigten Sachverhalt schon an den objektiven Tatbestandsvoraussetzungen einer falschen Urkunde beziehungsweise einer Amtsträgereigenschaft im Sinne des § 11 des Strafgesetzbuchs. Hinsichtlich des Vorwurfes des Betruges sei unabhängig von der Frage, ob eine veraltete Software genutzt worden sei, weder klar, welcher rechtswidrige Vermögensvorteil entstanden sei, noch bestünden Anhaltspunkte dafür, dass dieser ggf. vom Vorsitz der Angezeigten umfasst gewesen sein könnte.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde vom 3. März 2025 wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft mit Bescheid vom 6. Mai 2025 zurückgewiesen.

Die von dem Petenten mit Schreiben vom 22. Mai 2025 gegen die Entscheidung des Generalstaatsanwalts erhobene weitere Dienstaufsichtsbeschwerde wurde seitens des Ministeriums der Justiz und für Migration unter Bezugnahme auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung mit Bescheid vom 18. Juni 2025 zurückgewiesen. Auch nach erfolgter Gegenvorstellung vom 27. Juni 2025 wurde nach Überprüfung kein Anlass gesehen, von dem erteilten Bescheid abzuweichen. In dem Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 1. Juli 2025 auf die Gegenvorstellung wurde dem Petenten mitgeteilt, dass im Hinblick auf den nunmehr vielfach geprüften Sachverhalt weitere Eingaben, die im Zusammenhang mit der Anzeige gegen den Sachverständigen und den Inhaber des Sachverständigenbüros stehen, zwar weiterhin inhaltlich geprüft, künftig jedoch nur noch beantwortet würden, sofern sie im Einzelfall begründet seien. Der Petent erhob daraufhin am 7. Juli 2025 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz und für Migration und trug erneut seine Ansicht vor, die Rechtsauffassung der Behörden sei nicht tragfähig. Aus seinem vorgelegten Gegengutachten würden sich eindeutig Unregelmäßigkeiten, unzureichende Prüfungen und möglicherweise vorsätzliche Manipulationen im Gutachten des Sachverständigen C. ergeben. Diese Dienstaufsichtsbeschwerde wurde mit Bescheid

vom 21. Juli 2025 durch den Amtschef des Ministeriums der Justiz und für Migration zurückgewiesen, da die Sachbehandlung des Beschwerdeverfahrens nicht zu beanstanden gewesen und die Entscheidung entsprechend der gegebenen Sach- und Rechtslage erfolgt sei. Zugleich wurde die erteilte Verschweigungsklausel bestätigt.

Die dargestellte Sachbehandlung ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Gegen den beanzeigten Sachverständigen C. und den Inhaber des Sachverständigenbüros ergibt sich schon kein die Durchführung weiterer Ermittlungen rechtfertigender Tatverdacht. Das vom Petenten vorgelegte „Gegengutachten“ kommt zwar zu der Auffassung, dass das Gutachten des Sachverständigen C. „nicht die erforderlichen Feststellungen zur Beantwortung der Beweisfrage“ getroffen habe. Anhaltspunkte für ein betrügerisches Vorgehen, insbesondere für einen entsprechenden Vorsatz, ergeben sich daraus jedoch nicht. Auch die erteilte Verschweigungsklausel ist nicht zu beanstanden, nachdem der Sachverhalt mehrfach und abschließend geprüft worden war.

- f) Zum Vorwurf der unzureichenden Aufsicht über den Sachverständigen C. durch die zuständige Industrie- und Handelskammer

Eine inhaltliche Stellungnahme zur Sachverständigenbeschwerde ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus als Aufsichtsbehörde über die jeweils zuständige Industrie- und Handelskammer bislang nicht möglich. Das auf die Industrie- und Handelskammer S.-B.-H. übergegangene Prüfverfahren wegen etwaiger Verstöße des Sachverständigen gegen seine Pflichten aus § 36 GewO und aus der Sachverständigenordnung ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Der Verfahrensablauf und die Prüfungsschritte beider Industrie- und Handelskammern geben bislang keinen Anlass für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten des Wirtschaftsministeriums.

Soweit der Petent den Landtag auffordert, unverzüglich verbindliche Regelungen einzuführen, die sicherstellen, dass Sachverständige ausschließlich aktuelle, wissenschaftlich fundierte Methoden verwenden, wird auf die Sachverständigenordnungen der Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg verwiesen. Dort ist jeweils bestimmt, dass der „Sachverständige [...] seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen“ [hat] (z. B. jeweils § 9 Absatz 3 Satz 1 der Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer S. O. [außer Kraft] und der nun zuständigen Industrie- und Handelskammer S.-B.-H.). Im Übrigen ergibt sich dieser Maßstab bereits aus der Pflicht des Sachverständigen zu einer gewissenhaften Leistungserbringung aus § 36 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 und 4 GewO.

Der Petent ersucht den Petitionsausschuss ferner um Stellungnahme, ob „eine unabhängige Untersuchung eingeleitet wird, um die Verwendung des Programms

„S. 2“ und anderen veralteten Systemen durch gerichtliche Sachverständige zu prüfen“.

Unabhängig von der bislang nicht geklärten Frage, welche Konsequenz die vom Petenten behauptete Verwendung von „S. 2“ anstelle von „S. 3“ für die entscheidungserheblichen Aspekte tatsächlich haben kann, gilt es grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die Sachverständigenaufsicht personen- und damit anlassbezogen ist. Erforderlich sind Anhaltspunkte in konkreten Verfahren. Anhaltspunkte für eine generelle Nichtverwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Software durch die im Land öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen liegen bislang nicht vor. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus beabsichtigt daher derzeit nicht, auf eine flächendeckende Untersuchung aller zuständigen Industrie- und Handelskammern zu drängen.

Zum Verlangen des Petenten nach einer unabhängigen Kontrollinstanz für Sachverständigenverfahren ist darauf hinzuweisen, dass die Industrie- und Handelskammern die Aufsicht über das Sachverständigenwesen gemäß § 36 GewO i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg wahrnehmen. Diese Tätigkeit üben sie entsprechend ihrer gesetzlichen Vorgaben unabhängig und unvoreingenommen aus.

Nach Prüfung der Petition wird kein Anlass zur Ergreifung weitergehender Maßnahmen gesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

14. Petition 17/3945 betr. Gnadensache, Entlassung aus der Haft

1. Gegenstand der Petition

Der Petent, legt eine angeblich von ca. 6 000 Personen elektronisch gezeichnete Unterschriftenliste vor und fordert die Freilassung eines Verurteilten. Die Inhaftierung des Verurteilten basiert auf einem Verfahren der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit gewalttätigen Ausschreitungen von Gegnern der eritreischen Regierung auf dem sogenannten Eritrea Festival am 16. September 2023.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Verurteilte befand sich vom 17. September 2023 bis 8. April 2025 ununterbrochen in Untersuchungshaft. Seit dem 9. April 2025 verbüßt er eine durch Urteil des Landgerichts vom 16. Januar 2025 verhängte Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten, mittlerweile in einer anderen Justizvollzugsanstalt in einem anderen Bundesland.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

- a) Ausschreitungen am 16. September 2023 auf dem sog. Eritrea-Festival

Am 16. September 2023 fand in einer Turn- und Versammlungshalle in der Sab 15:00 Uhr eine Veranstaltung eines der eritreischen Regierung nahestehenden Vereins statt. Gegen 13:30 Uhr erschienen ca. 200 Regierungsgegner – unter ihnen der Verurteilte – im Innenhof des Veranstaltungsorts und begehrten Einlass in die Turn- und Versammlungshalle, was ihnen von den Veranstaltern verwehrt wurde. Viele der Regierungsgegner hatten Stangen oder Stöcke dabei; der Verurteilte führte eine circa 1 Meter lange und mehrere Zentimeter dicke weiße Fahnenstange aus einem unbekannten Material mit sich. Während die Polizei die Regierungsgegner zur Vermeidung gewalttätiger Zusammenstöße mit Veranstaltungsteilnehmern mittels einer Polizeikette von der Turn- und Versammlungshalle trennte, bot der Einsatzleiter der Polizei den Regierungsgegnern eine Demonstrationsfläche in Sichtweite der Halle an, womit die Regierungsgegner jedenfalls in ihrer Mehrzahl nicht einverstanden waren. Wiederholten Aufforderungen der Polizei, die Stangen und Stöcke abzulegen, kamen diese jedenfalls in ihrer Mehrzahl – darunter der Verurteilte – ebenfalls nicht nach.

Gegen 13:50 Uhr kam es aufgrund zumindest konkludent gefassten gemeinsamen Tatentschlusses zu einem plötzlichen Angriff von über 100 Regierungsgegnern, die versuchten, die Polizeikette zu überrennen und die Turn- und Versammlungshalle zu stürmen. Unter diesen Personen befand sich der Verurteilte, der in dieser Phase des Geschehens jedenfalls andere Personen herbeiwinkte, Drohgebärden gegenüber Polizeibeamten machte und mit anderen mit Stangen bewaffneten Personen auf Polizeibeamte zulief. Im Zuge des Angriffs warf eine Vielzahl von Regierungsgegnern aufgrund zumindest konkludent gefassten gemeinsamen Tatentschlusses aus der Menge heraus verschiedene Gegenstände – insbesondere Steine und Holzlatten aus einer auf dem Gelände befindlichen Baustelle – auf die Beamten, von denen mehrere getroffen und verletzt wurden, was die Angreifer jedenfalls billigend in Kauf nahmen. Würfe des Verurteilten konnten in dieser Phase des Geschehens nicht festgestellt werden, der Verurteilte wollte mit seinem Tun aber jedenfalls den Angriff einschließlich der Würfe anderer fördern und unterstützen.

Den angegriffenen Polizeibeamten gelang es unter dem Einsatz von Schlagstöcken und Pfefferspray nur mit Mühe, den Angriff abzuwehren und die Angreifer – unter ihnen der Verurteilte – nach einigen Minuten durch einen Seiteneingang aus dem Innenhof des Veranstaltungsorts zu drängen. Der Bewurf der Beamten durch Regierungsgegner setzte sich auch während der Verdrängung der Angreifer aus dem Innenhof fort. Würfe des Verurteilten konnten indes auch in dieser Phase des Geschehens nicht festgestellt werden.

In der Folge setzten sich die gewalttätigen Ausschreitungen von Regierungsgegnern an mehreren Stellen

außerhalb des Veranstaltungsortes fort. So sammelten sich nach einiger Zeit ca. 20 Regierungsgegner – unter ihnen der Verurteilte – auf einem nahegelegenen Friedhof. Um die Regierungsgegner an einer Rückkehr in den Innenhof des Veranstaltungsorts zu hindern, bildeten die Polizeibeamten erneut eine Polizeikette. Mehrere der Personen auf dem Friedhof warfen sodann aufgrund zumindest konkludent gefassten gemeinsamen Tatentschlusses vom Friedhof aus Steine und Grabschmuck auf die Beamten in der Polizeikette, wobei sie zumindest billigend in Kauf nahmen, dass die Beamten getroffen und verletzt wurden. Im Zuge dieses Geschehens warf auch der Verurteilte zwei Steine – von denen der eine etwa so groß wie eine Hand und der andere etwa so groß wie ein Pflasterstein bzw. zwei bis drei Fäuste war – auf die Beamten in der Polizeikette, wobei er keinen Beamten traf, aber zumindest billigend in Kauf nahm, Beamte zu treffen und zu verletzen.

Schließlich konnten die über 200 Regierungsgegner – unter ihnen der Verurteilte – von der Polizei umschlossen werden. Insgesamt befanden sich zuletzt über 400 Polizeibeamte im Einsatz, von denen 39 verletzt wurden. In zehn Fällen waren die Verletzungen so schwerwiegend, dass vorübergehende Dienstunfähigkeit eintrat. Außerdem entstand ein Sachschaden im oberen fünfstelligen Bereich, unter anderem durch die Beschädigung geparkter Kraftfahrzeuge.

- b) Im Zuge der Umschließung der Regierungsgegner durch die Polizei wurde der Verurteilte noch an dem selben Tag vorläufig festgenommen. Am 17. September 2023 erließ das Amtsgericht gegen den Verurteilten Haftbefehl wegen dringenden Tatverdachts des besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit tätlichen Angriffen auf Vollstreckungsbeamte und setzte diesen in Vollzug.

Die hiergegen vom Verurteilten am 27. Oktober 2023 eingelegte Beschwerde verwarf das Landgericht mit Beschluss vom 10. November 2023 mit der Maßgabe als unbegründet, dass der Haftgrund der Wiederholungsgefahr durch den Haftgrund der Fluchtgefahr ersetzt wurde.

- c) Mit Urteil des Amtsgerichts vom 12. März 2024 wurde der Verurteilte wegen besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu der Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt. Der Haftbefehl wurde aufrechterhalten.

- d) Gegen das amtsgerichtliche Urteil legten die Staatsanwaltschaft – zuungunsten des Verurteilten – und der Verurteilte jeweils am 19. März 2024 form- und fristgerecht Berufung ein. Mit Urteil vom 16. Januar 2025 hat das Landgericht die Berufungen der Staatsanwaltschaft und des Verurteilten gegen das Urteil des Amtsgerichts mit der Maßgabe verworfen, dass der Verurteilte zu der Freiheitsstrafe von

zwei Jahren und neun Monaten verurteilt wurde. Der Haftbefehl wurde aufrechterhalten.

Das Urteil ist nach Rücknahme der vom Verurteilten zunächst hiergegen eingelegten Revision seit dem 9. April 2025 rechtskräftig. Seither verbüßt der Verurteilte Straftat,

3. Vorbringen des Petenten

Der Petent bringt – zusammengefasst – vor, die Inhaftierung des Verurteilten stehe sinnbildlich für die transnationale Repression durch das eritreische Regime und dessen Ausläufer in Deutschland. Durch regimetreue Organisationen würden eritreische Geflüchtete auch in Deutschland weiterhin unter Druck gesetzt, kontrolliert und eingeschüchtert. Die Ereignisse in seien kein Einzelfall, sondern Ausdruck dieses importierten Konflikts. Das Verhalten des Verurteilten müsse im Lichte seiner jahrelangen Verfolgung und Repression gesehen werden und nicht als Ausdruck krimineller Energie. Er bedürfe einer umfangreichen psychologischen Betreuung, um das Erlebte aufzuarbeiten und sich in die Gesellschaft zu integrieren.

Der Petent fordert daher die Haftentlassung des Verurteilten. Ihm sei psychologische Hilfe statt Haft zu ermöglichen. Außerdem sei die Gefahr anzuerkennen, die von Strukturen in Deutschland ausgingen, die der eritreischen Organisation „People’s Front for Democracy and Justice“ nahe stünden und deren Opfern politischer und rechtlicher Schutz zu gewährleisten.

3. Bewertung

a) Keine Neuprüfung des Falles des Verurteilten

Gerichte sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit verwehrt es dem Petitionsausschuss, getroffene Entscheidungen oder Maßnahmen aufzuheben oder solche nachträglich abzuändern. Richterliche Entscheidungen können ausschließlich mit den dafür zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen angegriffen werden, wie dies der Verurteilte mit seiner Beschwerde vom 27. Oktober 2023 gegen den Haftbefehl des Amtsgerichts vom 17. September 2023, seiner Berufung vom 19. März 2025 gegen das Urteil des Amtsgerichts vom 12. März sowie seiner später von ihm zurückgenommenen Revision gegen das Urteil des Landgerichts vom 16. Januar 2025 getan hat.

Das Ende der vom Landgericht verhängten Freiheitsstrafe ist auf den 15. Juni 2026 notiert, derzeit erfolgt die zum sog. Zwei-Drittel-Termin im Sinne von § 57 Absatz 1 des Strafgesetzbuches gesetzlich vorgesehene Prüfung der Haftfortdauer. Die Staatsanwaltschaft und die Justizvollzugsanstalt sind der Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung nach Verbüßung von Zwei-Dritteln der Freiheitsstrafe entgegengetreten; eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts steht noch aus.

Unbenommen bleibt dem Petenten zwar grundsätzlich die Möglichkeit, für den Verurteilten um Gnade zu ersuchen. Gnadenerweise haben indes Ausnahmecharakter. Sie kommen grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen. Hierzu ist im vorliegenden Fall indes nichts vorgetragen und auch sonst nichts ersichtlich. Insbesondere wurden ausweislich der Urteilsgründe des Landgerichts die Hintergründe des Konflikts des Verurteilten mit Unterstützern des eritreischen Regimes im Urteil vom 16. Januar 2025 berücksichtigt.

Psychologische Hilfe statt Haft

Hinsichtlich der vom Petenten geforderten psychologischen Hilfe für den Verurteilten stehen für Untersuchungs- und Strafgefangene in den Justizvollzugsanstalten Baden-Württembergs vielfältige psychologische Therapiemaßnahmen bereit.

Zu Beginn der Inhaftierung stehen vorrangig Kriseninterventionen sowie therapeutische Gespräche zur Stabilisierung und Behandlung psychischer Belastungen und Störungen im Vordergrund. Im weiteren Haftverlauf können zusätzlich Angebote zur Auseinandersetzung mit der Straftat wahrgenommen werden. Darüber hinaus wurden und werden Bedienstete verschiedener Berufsgruppen in trauma-spezifischen Stabilisierungs- und Behandlungsmaßnahmen geschult.

Während der Inhaftierung des Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt, ergab sich aus deren Sicht weder Anlass, dem Verurteilten psychologische Hilfe anzubieten, noch nahm der Verurteilte selbst Kontakt zum psychologischen Dienst der Justizvollzugsanstalt auf.

b) Anerkennung der Gefahren für die eritreische Diaspora in Deutschland und Schutzmaßnahmen

Die Sicherheitsbehörden des Landes Baden-Württemberg haben die Situation der eritreischen Diaspora in Baden-Württemberg im Blick und stehen hierzu im gegenseitigen Austausch.

Derzeit liegen dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg keine Erkenntnisse vor, die auf eine konkrete Gefährdung für die in Baden-Württemberg lebenden Eritreerinnen und Eritreer schließen lassen. Gleichwohl führen die regionalen Polizeipräsidien – auf Grundlage einer durch aktuelle Geschehnisse fortlaufend aktualisierten Lagebeurteilung – die lageorientiert erforderlichen polizeilichen Maßnahmen durch.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Marwein

15. Petition 17/4141 betr. Aufarbeitung einer IT-Panne**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich wegen der 1 440 (Stand 4. Juli 2025) in DIPSY (Dialogisiertes Integriertes Personalverwaltungssystem) fälschlicherweise als besetzt ausgewiesenen Stellen an den Landtag.

Er fordert, dass

- eine öffentliche Zuweisung von Verantwortung sowohl auf politischer als auch verwaltungstechnischer Ebene erfolgt,
- ein Abschlussbericht mit Ursachenanalyse, Verantwortlichkeiten und Lehren für die Zukunft veröffentlicht wird,
- ein fairer Härtefallfonds oder Wiedergutmachung für betroffene Lehrkräfte geschaffen bzw. geleistet wird und
- verbindliche Kontrollmechanismen, regelmäßige Datenprüfungen und unabhängige Audits bei der Personalverwaltungssoftware vorgenommen werden, um Wiederholungen zu verhindern.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und das Ministerium für Finanzen haben nach dem Bekanntwerden des Fehlers unverzüglich eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die zum 30. Juli 2025 ihre Arbeit aufgenommen hat.

Der Arbeitsgruppe gehören Personen aus dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Finanzen, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung, den Regierungspräsidien sowie aus dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg an. Außerdem wird sie vom Rechnungshof begleitet.

Die Aufgabe der Arbeitsgruppe wird es sein, die Fehlerursachen und deren Auswirkungen zu untersuchen. Daraus sollen auch Erkenntnisse gewonnen werden, wie sich ähnliche Vorfälle künftig vermeiden lassen.

Diesen Ergebnissen kann nicht vorgegriffen werden.

In DIPSY werden die Stellen lediglich auf Ebene der Regierungsbezirke als Stellenpool verteilt. Es erfolgt keine 1:1-Zuordnung von Stellen an Personen oder an Schulen. Eine freiwerdende Stelle kann mit anderen Fächern wieder ausgeschrieben werden und muss auch nicht unbedingt in der Region ausgeschrieben werden, in der sie frei wurde.

Bei einer Stellenverfügbarkeit wäre anschließend eine Stellenausschreibung mit einem Besetzungsverfahren erfolgt, in dem aus allen Bewerbenden allein nach den Kriterien Eignung, Befähigung und Leistung ausgewählt wird (sog. Bestenauslese). Dass im Zuge dessen eine bestimmte Person eingestellt worden wäre, kann nach Ansicht des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport nicht angenommen werden.

Mit Blick auf die Forderungen nach einer Aufklärung des Fehlers, einer Analyse von Ursachen und Verantwortlichkeiten sowie aus dem Vorfall zu ziehende Lehren wird dem Anliegen des Petenten nachgekommen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem eine Arbeitsgruppe zur Untersuchung der Fehlerursachen und Auswirkungen eingerichtet wurde, teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

16. Petition 17/1203 betr. Aufenthaltstitel**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

II. Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Am 19. August 2025 wurde dem aus Pakistan stammenden Petenten durch die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1 Satz 1 AufenthG als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) mit den Personalien des neu ausgestellten pakistanischen Passes, welcher auf Echtheit überprüft wurde, erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis ist bis zum 18. August 2027 gültig, die Erwerbstätigkeit ist erlaubt. Die Aushändigung des eAT an den Petenten erfolgte Ende August 2025.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

17. Petition 17/1591 betr. Aufenthaltstitel, Krankenversicherung**I. Gegenstand der Petition**

Die Vertreterin der beiden Petenten beanstandet mit ihrer Petitionseingabe, dass die Ausländerbehörde den Petenten die Ausstellung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis unberechtigterweise verwehren würde. Zudem würden die Krankenkassen, aufgrund des Alters der Petenten und deren befristeten Aufenthaltserlaubnissen, jegliche Krankenversicherung verweigern. Darüber hinaus wird für die beiden Petenten die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis begehrt.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

II. 1. Sachverhalt

Die Tochter der beiden über achtzigjährigen Petenten, die sowohl die russische als auch die israelische Staatsangehörigkeit besitzen, reichte die Petition für ihre beiden Eltern als Vertreterin beim Landtag von Baden-Württemberg ein. Mit der Petition wird die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis für die beiden Petenten angestrebt, um diesen die Aufnahme in eine Krankenversicherung zu ermöglichen.

Des Weiteren wird für die beiden Petenten auch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis begehrt.

Die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) an die Petenten erfolgte Ende September 2021 mit einer zeitlichen Gültigkeit bis Mitte November 2022.

Im Rahmen der Petitionsbearbeitung setzte sich das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg Ende Mai 2023 mit der Tochter der Petenten in Verbindung und empfahl ihr, sich zwecks der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse für ihre Eltern bei der Ausländerbehörde vorzusprechen.

Unmittelbar nach Vorsprache der Vertreterin bei der Ausländerbehörde wurden die Aufenthaltserlaubnisse nach § 36 Absatz 2 AufenthG als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) für beide Petenten durch die Ausländerbehörde bei der Bundesdruckerei bestellt. Nach der erfolgten Produktion der elektronischen Aufenthaltstitel bei der Bundesdruckerei konnten diese bereits Anfang Juli 2023 durch die zuständige untere Ausländerbehörde an die Petenten ausgehändigt werden. Zeitlich wurden die Aufenthaltserlaubnisse nach § 36 Absatz 2 AufenthG bis Ende September 2026 ausgestellt.

Der Petent verstarb im August 2023.

II. 2. Rechtliche Würdigung

II. 2. 1. Krankenversicherung

Mit Wirkung zum 1. April 2007 ist in Deutschland die generelle Krankenversicherungspflicht für Personen ohne Absicherung im Krankheitsfall eingeführt worden. Die Regelung begründet eine Versicherungspflicht für Personen, die keinen Anspruch auf eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall haben und die zuletzt gesetzlich krankenversichert gewesen sind. Hierdurch wurde für diesen Personenkreis das politische Ziel umgesetzt, dass in Deutschland niemand ohne Schutz im Krankheitsfall sein soll.

Deutschland hat im Gegensatz zu den meisten anderen europäischen Ländern keine Einwohnerversicherung. Vielmehr wird der Schutz im Krankheitsfall in einem pluralistisch gegliederten System gewährt, dessen wesentliche Träger die gesetzliche und die private Krankenversicherung sind. Auf Grund des Fehlens einer umfassenden Versicherungspflicht für alle Einwohner war nicht ausgeschlossen, dass Personen

weder die Zugangsvoraussetzungen zur gesetzlichen Krankenversicherung erfüllen, noch die Möglichkeit haben, eine private Krankenversicherung abzuschließen, beziehungsweise den Versicherungsschutz in ihrem bisherigen System – etwa durch die Nichtzahlung der Beiträge oder Prämien – verloren haben.

Sofern in diesen Fällen auch kein Anspruch auf eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall bestand, mussten sie die im Krankheitsfall entstehenden Aufwendungen in voller Höhe aus ihrem Einkommen oder Vermögen selbst tragen. Aus diesem Grund wurden diese Personen in die Versicherungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogen, wenn sie zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder, sofern sie bisher nicht gesetzlich krankenversichert gewesen sind, sie zu dem Personenkreis gehören, der nach der in den §§ 5 und 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Wertentscheidung der gesetzlichen Krankenversicherung zuzuordnen ist.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V erfasst die generelle Krankenversicherungspflicht alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach § 30 Absatz 3 SGB I im Inland haben. Ausdrücklich von der Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b SGB V ausgenommen werden die in § 5 Absatz 5 SGB V oder in § 6 Absatz 1 oder 2 SGB V genannten Personen. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sollen damit, wie in der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 16/3100 Seite 94) ausgeführt ist, Personen sein, die als Beamte, beamtenähnlich abgesicherte Personen sowie hauptberuflich selbständig Erwerbstätige, die nach § 5 Absatz 5 bzw. § 6 Absatz 1 keinen Zugang zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung haben. Diese Personen sollen der privaten Krankenversicherung zugeordnet werden. Für Personen, die erst ins Inland einreisen, ist darauf abzustellen, welchen Status sie zuletzt im Ausland tatsächlich hatten (z. B. als Selbständiger) oder im Inland haben würden (z. B. als Beamter oder beamtenähnlich Versorgter). Hier ist die Tätigkeit im Ausland anhand der deutschen Rechtsvorschriften zu beurteilen, selbst wenn das ausländische Recht einen Beamtenstatus nicht kennt.

Ausländer, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Angehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Staatsangehörige der Schweiz sind, werden von der Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V erfasst, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Befristung auf mehr als zwölf Monate nach dem AufenthG besitzen und für die Erteilung dieser Aufenthaltstitel keine Verpflichtung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG besteht (§ 5 Absatz 11 Satz 1 SGB V) sowie keine anderen Ausschlussstatbestände (siehe vorheriger Absatz) bestehen. Der Aufenthaltstitel der Petenten nach § 36 Absatz 2 AufenthG setzt jedoch die Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Absatz 1

Nummer 1 AufenthG voraus (allgemeine Erteilungsvoraussetzung).

Bei Personen, denen der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung verwehrt wird, geht der Gesetzgeber davon aus, dass diese sich mit einer privaten Krankenversicherung für den Fall der Krankheit schützen. Seit 1. Januar 2009 sind alle Krankenversicherungsunternehmen nach § 152 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) verpflichtet, einen Basistarif anzubieten, dessen Leistungsumfang im Wesentlichen dem der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Dabei darf die Beitragshöhe im Basistarif den Höchstbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten. Risikozuschläge sind ausgeschlossen. Den Versicherten muss die Möglichkeit eingeräumt werden, Selbstbehalte zu vereinbaren. Für diesen Basistarif gilt, im Gegensatz zu anderen privaten Krankenversicherungstarifen, ein Kontrahierungszwang. Das heißt die privaten Krankenversicherungen müssen dort alle Menschen aufnehmen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und die Aufnahme beantragen. Gleiches gilt für die staatlich geförderte private Pflegevorsorge: Für private Pflege-Zusatzversicherungen, für die der Staat eine Zulage bezahlt, greift ebenfalls ein Kontrahierungszwang.

Lehnt ein privates Krankenversicherungsunternehmen beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Antrag auf Aufnahme in den Basistarif ab, besteht die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen oder den OMBUDSMANN Private Kranken- und Pflegeversicherung einzuschalten. Dieser wurde vom Verband der privaten Krankenversicherung insbesondere für Verbraucherbeschwerden eingerichtet. Der Ombudsmann setzt sich allerdings nicht in Angelegenheiten ein, bei denen durch die Aufsichtsbehörde bereits eine Prüfung eingeleitet wurde.

II. 2. 2. Aufenthaltserlaubnis

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 36 Absatz 2 AufenthG ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es käme allenfalls die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG in Betracht. Die Petenten erfüllen jedoch die zeitlichen Voraussetzungen von fünf Jahren Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG nicht.

Die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) an die Petenten erfolgte Ende September 2021 mit einer zeitlichen Gültigkeit bis Mitte November 2022. Diese Aufenthaltserlaubnisse nach § 36 Absatz 2 AufenthG wurden sodann erneut bis Ende September 2026 ausgestellt.

II. 3. Ergebnis

II. 3. 1. Krankenversicherung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg hat keine Rechtsaufsicht für die private Krankenversicherung. Die zuständige

Aufsichtsbehörde über die privaten Krankenkassen ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Mit Schreiben des Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Landtages von Baden-Württemberg vom 18. Oktober 2023 wurde die Vertreterin der Petenten über die Rechtslage informiert und auf die die zuständige Aufsichtsbehörde – die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – hingewiesen.

Die Petentin hat am 7. März 2025 bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Beschwerde eingelegt, die jedoch am 29. April 2025 abgelehnt wurde. Zur Begründung führte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aus, dass der Versicherer auch nach erneuter Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei seiner bisherigen Rechtsauffassung bleibe. Ein Kontrahierungszwang im Basistarif bestehe für den genannten Personenkreis nur, wenn für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis keine Verpflichtung zur Sicherung des Lebensunterhalts bestehe. Das sei vorliegend aber der Fall. Der Aufenthaltstitel der Petentin nach § 36 Absatz 2 AufenthG setze die Sicherung des Lebensunterhalts voraus. Vor diesem Hintergrund bestehe kein Anspruch auf Aufnahme in den Basistarif. Der Versicherer verweist hierzu auf die einschlägige Rechtsprechung, insbesondere den Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 1. August 2022 (25 U 1865/21).

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nimmt zum Sachverhalt ergänzend Stellung: Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 16. Juli 2014 – IV ZR 55/14) besteht für die Aufnahme in den Basistarif ein Kontrahierungszwang gemäß § 193 Absatz 5 Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) nur, wenn eine Person grundsätzlich dem Bereich der privaten Krankenversicherung zuzuordnen ist. Bei Personen wie der Petentin, die bisher nicht privat krankenversichert waren und nach vorliegenden Informationen auch nicht zu dem Personenkreis gehören, der ansonsten der privaten Krankenversicherung zuzuordnen ist (Selbständige, Beamte, Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze), soll dies ohne Weiteres nicht der Fall sein.

Zudem werden Nicht-EU-/EWR-Ausländer nur dann von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Befristung auf mehr als zwölf Monate nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen und für die Erteilung dieser Aufenthaltstitel keine Verpflichtung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG (vergleiche § 5 Absatz 11 SGB V) besteht. Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn er einschließlich des Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann. Der Nachweis gegenüber den Ausländerbehörden erfolgt häufig im Wege von Verpflichtungserklärungen (§ 68 AufenthG) Dritter (z. B. Familienangehörige usw.). Wer sich in diesem Sinne verpflichtet, hat sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für

den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden.

Ergänzend haben auch Ausländer mit aufenthaltsrechtlicher Verpflichtung zur Sicherung des Lebensunterhalts gegebenenfalls Anspruch auf staatliche Hilfe bei Krankheit. Dies ergibt sich aus § 23 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 48 SGB XII.

In dem zitierten Beschluss führt das Oberlandesgericht München detailliert aus, dass in dieser Regelungssystematik ein „dritter Sicherungsweg“ zu erkennen sei, gegenüber dem der Gesetzgeber einer Versicherung im Basistarif keinen Vorrang geben wollte, und warum in einem solchen Fall kein Anspruch auf Aufnahme in den Basistarif bestehe.

Die private Krankenversicherung wird von privatrechtlichen Versicherern in Form von Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit betrieben. Deren Rechtsrahmen, der der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegt, bilden das Zivilrecht, insbesondere das VVG und das VAG.

Sofern Rechtsänderungen angezeigt wären, fällt dies in die Zuständigkeit des Deutschen Bundestages. Die Petition wurde diesbezüglich zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.

II. 3. 2. Aufenthaltserlaubnis

Die Petentin ist im Besitz einer zeitlich bis Ende September 2026 verlängerten Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehöriger).

Beschlussempfehlung:

Soweit die Petentin im Besitz einer bis Ende September 2026 verlängerten Aufenthaltserlaubnis ist, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

18. Petition 17/04029; Beschwerde über die Staatsanwaltschaft, Aussetzung einer Reststrafe

Der Petent befindet sich aufgrund eines Urteils des Landgerichts X vom 10. März 2022 zur Verbüßung einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten im offenen Vollzug in einer Justizvollzugsanstalt. Die Aussetzung der Restfreiheitsstrafe zur Bewährung wird derzeit gerichtlich geprüft.

Der Petent wurde durch Urteil des Landgerichts X vom 10. März 2022 wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und anderem zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt, die derzeit im offenen Vollzug in einer Justizvollzugsanstalt vollstreckt

wird. Zudem wurde die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 302 500 Euro angeordnet. Unter Berücksichtigung der seit 22. Juni 2021 vollzogenen Untersuchungshaft war die Hälfte der Strafe am 19. September 2024 vollstreckt. Zwei Drittel der Strafe wurden am 20. Oktober 2025 verbüßt, die Endstrafe ist für den 20. Dezember 2027 vorgemerkt.

Das Landgericht Y lehnte die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung durch Beschluss vom 7. Januar 2025 ab. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde des Petenten war Gegenstand eines Verfahrens vor dem Oberlandesgericht. Das Oberlandesgericht gewährte nach Eingang der vom Petenten selbst verfassten Beschwerde vom 23. Januar 2025 dem Verteidiger Einsicht in die Akten. Dieser verwies mit Schriftsatz vom 25. März 2025 auf das Vorbringen des Verurteilten. Das Oberlandesgericht sah sich zu weiterer Aufklärung des Standes der Einziehung veranlasst und zog ein kriminalprognostisches Gutachten vom 27. Juli 2024 bei, das in einem Verfahren wegen der Zulassung des Petenten zum offenen Vollzug nach dem Strafvollzugsgesetz eingeholt worden war. Die von der Staatsanwaltschaft X übersandten Hauptakten gingen am 3. April 2025 beim Oberlandesgericht ein. Mit Verfügung vom 8. April 2025 teilte das Oberlandesgericht der Staatsanwaltschaft mit, dass es beabsichtige, den auf die Einziehungsanordnung erbrachten Leistungen ein größeres Gewicht als das Landgericht beizumessen und gab hierzu sowie zu den gegebenenfalls bei einer Reststrafenaussetzung weiter zu treffenden Entscheidungen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen.

Mit Verfügung vom 9. April 2025 nahm die Staatsanwaltschaft X gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft Stellung und wies darauf hin, dass – sofern das Gericht erwäge, die Vollstreckung des Restes der Strafe zur Bewährung auszusetzen – zunächst gemäß § 454 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Strafprozessordnung (StPO) das Gutachten eines Sachverständigen zur Frage der fortbestehenden Gefährlichkeit des Verurteilten einzuholen sein werde. Die Stellungnahme wurde bei der Generalstaatsanwaltschaft zunächst versehentlich nicht der zuständigen Dezernentin vorgelegt. Unter dem 8. Mai 2025 bat das Oberlandesgericht um Mitteilung des Sachstandes. Die Generalstaatsanwaltschaft leitete die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft daraufhin unverzüglich an das Oberlandesgericht weiter, wo sie am 9. Mai 2025 einging, und beantragte unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft X vom 9. April 2025 die Verwerfung der sofortigen Beschwerde. Unter dem 13. Mai 2025 wies das Oberlandesgericht den Verteidiger des Petenten darauf hin, dass die Einholung eines Gutachtens angezeigt sein dürfte. Dem trat der Petent entgegen.

Mit Beschluss vom 16. Juni 2025 hob das Oberlandesgericht den Beschluss vom 7. Januar 2025 auf und verwies die Sache zur erneuten Befassung und Entscheidung an das Landgericht Y zurück. Das Oberlandesgericht teile die Bewertung des Landgerichts zum Fehlen „besonderer Umstände“ gemäß § 57 Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) wegen der

vom Petenten entfalteten Bemühungen zur Erfüllung der Einziehungsanordnung im Ergebnis nicht. Zur Vorbereitung der Entscheidung sei jedoch zusätzlich ein kriminalprognostisches Gutachten einzuholen. Dabei sei zunächst der Auffassung des Verurteilten entgegenzutreten, dass der Senat ihm bereits die in § 57 Absatz 1 StGB vorausgesetzte günstige Prognose bescheinigt habe. Gegenstand der Prüfung in dem vorangegangenen Verfahren sei allein gewesen, ob der Verurteilte für den offenen Vollzug geeignet sei und diesen nicht zur Flucht oder sonst missbrauchen werde, nicht aber, ob von ihm generell nicht mehr die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten ausgehe. Das dort eingeholte kriminalprognostische Gutachten mache eine erneute Begutachtung auch nicht entbehrlich, da dem Petenten gerade keine sicher günstige Kriminalprognose gestellt worden sei. Neben zahlreichen für ihn sprechenden Umständen seien auch gewichtige ungünstige Umstände – ungeklärte Deliktdynamik/Motivation, noch nicht ausreichende Bearbeitung der narzisstischen Persönlichkeitsakzentuierung, mögliche Überschneidung der Tätigkeit als Unternehmer und der Betätigung als Betäubungsmittelhändler – festgestellt worden, weshalb die Sachverständigen nicht auszuschließen vermochte, dass der Verurteilte bei einer unvorbereiteten Entlassung wieder in die Tathandlungen fördernde Situationen geraten und den Anlasstaten ähnliche Delikte begehen könnte.

Die erneute Entscheidung des Landgerichts Y über die Aussetzung der Restfreiheitsstrafe steht noch aus.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Beschwerde über die Staatsanwaltschaft X und die Generalstaatsanwaltschaft

Der Petent rügt die Missachtung einer richterlichen Fristsetzung durch die Staatsanwaltschaft X und seine fortgesetzte Inhaftierung trotz entlassungsreifer Reststrafenaussetzung. Er sieht gravierende Missstände im Verhalten der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft, da diese trotz rechtskräftiger Entscheidungen, eines vorliegenden forensischen Gutachtens und eines über zehn Monate beanstandungsfrei verlaufenden Freigangs ein weiteres kriminalprognostisches Gutachten fordern würden. Die Staatsanwaltschaft habe im Strafvollstreckungsverfahren vor dem Oberlandesgericht zudem eine Bescheinigung über eine erfolgreiche Deliktprophylaxe nicht vorgelegt, obwohl nur sie, nicht aber der Petent Zugang zu diesem entscheidenden Dokument habe. Ferner habe die Staatsanwaltschaft X die Ablehnung einer forensischen Nachsorgemaßnahme gegenüber dem Oberlandesgericht nicht offengelegt. Er verlange schließlich Aufklärung, ob es sich bei dem vorliegend festgestellten Verhalten um einen Einzelfall oder um eine Verwaltungspraxis handelt, die systematisch auf Verfahrensverzögerung, Informationszurückhaltung oder taktische Stigmatisierung setze, um gesetzlich gebotene Reststrafenaussetzungen zu verhindern.

Beschwerde über den richterlichen Dienst

Mit Blick auf den richterlichen Dienst rügt der Petent die Verfahrensführung im Strafvollstreckungsverfahren vor dem Oberlandesgericht. Er wendet sich gegen die aus seiner Sicht erfolgte „Verzögerung, Desorganisation und fundamentale Missachtung rechtsstaatlicher Prinzipien“. Er bittet um Bewertung, inwiefern das Oberlandesgericht seinen Verpflichtungen zur Durchsetzung der eigenen Fristsetzung nachkomme. Weiterhin rügt der Petent, dass sich das Oberlandesgericht in dieser Strafvollstreckungssache weigere, eine Entscheidung zu treffen. Er bittet den Landtag daher zu prüfen, ob hier „durch strukturelle Untätigkeit trotz vollständiger Tatsachenbasis ein rechtsstaatswidriger Zustand fortgesetzt“ werde. Mit seinen weiteren Zuschriften vom 10. und 22. Juni 2025 beschwert er sich darüber, dass das Oberlandesgericht in dem besagten Verfahren A nunmehr ein Gutachten angefordert habe, das diesem bereits im Verfahren B vorgelegen habe und vermutet dahinter „ein Versteckspiel“.

TKÜ-Benachrichtigungen

Der Petent rügt weiterhin die „systematische Missachtung des § 101 StPO durch Ermittlungsbehörden und das große parlamentarische Wegsehen“. In seinem eigenen Verfahren seien sowohl er als auch unbeteiligte Dritte über einen Zeitraum von Monaten hinweg verdeckt überwacht worden. Die Benachrichtigung sei jedoch erst nach massiven Interventionen und teils über ein Jahr verspätet erfolgt. Er fordere deshalb unter anderem eine gesetzlich verpflichtende externe Prüfung jeder Zurückstellung nach § 101 Absatz 5 StPO, gegebenenfalls mit richterlicher Plausibilitätsprüfung, ein Verfahrensregister verdeckter Maßnahmen mit fester Löschlogik, revisionssicher dokumentiert sowie eine Mitteilungspflicht an den Landtag, wie viele Personen jährlich betroffen sind, wie viele benachrichtigt wurden und wie viele nicht.

Änderung des Justizvollzugsgesetzbuches

Der Petent fordert schließlich die Prüfung der Schaffung eines ausdrücklichen Akteneinsichtsrechts in § 19 oder § 20 des Justizvollzugsgesetzbuchs (JVollzGB) für den Betroffenen, jedenfalls dann, wenn diese Unterlagen in laufenden gerichtlichen Verfahren von Bedeutung sind.

2. Rechtliche Würdigung

Staatsanwaltschaft X und Generalstaatsanwaltschaft

Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft X und der Generalstaatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Entscheidung über die Aussetzung der Reststrafe des Petenten zu Bewährung ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent rügt, die Staatsanwaltschaft habe die vom Oberlandesgericht gesetzte Stellungnahme von drei Wochen missachtet, ist dies nicht zutreffend.

Die Staatsanwaltschaft X hat bereits am 9. April 2025 zu der Verfügung des Oberlandesgerichts vom 8. April 2025 Stellung genommen und die Stellungnahme auf dem dafür vorgesehenen Geschäftsweg zunächst an die Generalstaatsanwaltschaft weitergeleitet. Dort erfolgte die Weiterleitung der Stellungnahme durch die zuständige Dezernentin unverzüglich, nachdem ihr diese – aufgrund eines Büroversehens verspätet – am 8. Mai 2025 vorgelegt worden war.

Auch inhaltlich ist die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 9. April 2025 nicht zu beanstanden. § 454 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StPO schreibt vor der Aussetzung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer Straftat der in § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB bezeichneten Art (wie hier) die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage vor, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht. Entgegen den Ausführungen des Petenten lag ein entsprechendes Gutachten, auf dessen Grundlage eine Reststrafenaussetzung möglich gewesen wäre, zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht vor. Das kriminalprognostische Gutachten vom 27. Juli 2024 war für die Entscheidung über die Zulassung zum offenen Vollzug nach dem Strafvollzugsgesetz eingeholt worden. Zudem wurde entgegen der Ausführungen des Petenten in diesem Gutachten gerade keine sicher günstige Kriminalprognose gestellt. Das Gutachten kam vielmehr zum Ergebnis, dass der Verurteilte bei einer unvorbereiteten Entlassung wieder in die Tathandlungen fördernde Situationen geraten und den Anlasstaten ähnliche Delikte begehen könnte. Das kriminalprognostische Gutachten vom 27. Juli 2024 war deshalb nicht geeignet auszuschließen, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen.

Soweit der Petent rügt, dass die Staatsanwaltschaft das Gericht über die Ablehnung der forensischen Nachsorgemaßnahme durch den psychologischen Dienst der Justizvollzugsanstalt nicht unterrichtet habe, war eine solche Unterrichtung auch nicht veranlasst. Die Ablehnung der forensischen Nachsorgemaßnahme war nicht geeignet, die nach § 454 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StPO erforderliche Einholung eines kriminalprognostischen Gutachtens zu ersetzen. Gleiches gilt für die Bescheinigung über eine erfolgreiche Deliktprophylaxe.

Die vom Petenten gerügte systematische Verzögerung, Informationszurückhaltung oder taktische Stigmatisierung, um gesetzlich gebotene Reststrafenaussetzungen zu verhindern, liegt nicht vor.

Richterlicher Dienst

Der Petition kann auch im Hinblick auf die Ausführungen des Petenten zum richterlichen Dienst am Oberlandesgericht nicht entsprochen werden.

Die Beurteilung der Frage, ob die für eine Entscheidung notwendigen Tatsachen vorliegen oder weiterer Ergänzung bedürfen, hat der Senat in richterlicher Unabhängigkeit zu entscheiden. Eine sachwidrige

Verzögerung oder „Desorganisation“ ist gerade nicht festzustellen; die Einhaltung der gesetzten Stellungnahmefrist zur Verfügung vom 8. April 2025 wurde überwacht; die Überschreitung gab Anlass zu weiteren Maßnahmen. Diese wurden sodann auch ergriffen. Auch hat das Oberlandesgericht sich gerade nicht – wie es der Petent vorträgt – geweigert, eine Entscheidung zu treffen.

Soweit der Petent sich in seinem ergänzenden Vortrag darüber beschwert, dass das Oberlandesgericht in dem besagten Verfahren A ein Gutachten angefordert habe, das diesem bereits im Verfahren B vorgelegen habe, und „ein Versteckspiel“ vermutet, ist darauf hinzuweisen, dass das nach dem Strafvollzugsgesetz eingeholte kriminalprognostische Gutachten im Verfahren B dem Oberlandesgericht nur im Rahmen des vorgenannten und bereits abgeschlossenen Rechtsbeschwerdeverfahrens zur Verfügung gestanden hatte und die entsprechenden Akten deshalb für das Verfahren A erneut beigezogen werden mussten.

Benachrichtigungen über verdeckte Ermittlungsmaßnahmen

Die vom Petenten aufgestellte Behauptung einer systematischen Missachtung der gesetzlichen Regelungen zur Benachrichtigung Betroffener über verdeckte Ermittlungsmaßnahmen ist nicht nachvollziehbar. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaften den gesetzlichen Vorgaben des § 101 StPO in Bezug auf Benachrichtigungs-, Löschungs- bzw. Dokumentationspflichten sorgfältig nachkommen. Eine Überprüfung findet gegebenenfalls im Wege der Dienstaufsicht statt. Im Übrigen wird die Umsetzung der Pflichten nach § 101 StPO durch die Staatsanwaltschaften im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Geschäftsprüfungen durch die Generalstaatsanwaltschaften überprüft. Über den Einzelfall hinausgehende Beanstandungen sind dabei bisher nicht bekannt geworden. Ferner steht den Betroffenen von verdeckten Ermittlungsmaßnahmen offen, die gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme sowie der Art und Weise ihres Vollzugs zu beantragen (§ 101 Absatz 7 Satz 2 StPO).

Vor diesem Hintergrund besteht für die vom Petenten aufgestellten Forderungen im Zusammenhang mit der Überprüfung der Umsetzung von § 101 StPO durch die Strafverfolgungsbehörden kein Bedürfnis.

Änderungen des Justizvollzugsgesetzbuchs

Soweit der Petent die Schaffung eines ausdrücklichen Akteneinsichtsrechts im Justizvollzugsgesetzbuch beantragt, besteht hierfür mit Blick auf die im Justizvollzugsgesetzbuch bereits eröffnete Möglichkeit der Akteneinsicht kein Bedarf.

Ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht betroffener Personen gegenüber der Justizvollzugsanstalt ist bereits in § 66 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 1 (JVollzGB I) geregelt. Das Akteneinsichtsrecht in § 66 Absatz 1 Satz 3 JVollzGB I umfasst sowohl das Verwaltungs- als auch das gerichtliche Verfahren nach

§ 93 JVollzGB III in Verbindung mit § 109 Strafvollzugsgesetz (StVollzG). Für die Gewährung von Akteneinsicht muss ein Gefangener konkret darlegen, dass er ohne diese bestimmte Rechte nicht geltend machen kann. Das Akteneinsichtsrecht umfasst dann auch sämtliche vom Gericht beigezogenen Akten, also auch die Gefangenepersonalakten oder Gesundheitsakten.

Soweit der Petent unter Bezugnahme auf den Beschluss des Landgerichts Y vom 30. April 2025 – mit dem der Antrag des Petenten nach § 109 StVollzG, die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, seine erfolgreiche Teilnahme an einer durchgeführten „Deliktprophylaxe“ zu bestätigen, zurückgewiesen wurde – vorbringt, es gebe keine Anspruchsgrundlage im Justizvollzugsgesetzbuch, die Betroffenen Zugang zu therapeutischen Nachweisen ermöglichte, die für eine vorzeitige Entlassung aus der Haft entscheidend seien, trifft dies nicht zu. Der Petent hatte keine Einsicht in bereits vorhandene Aktenbestandteile seiner Gefangenepersonalakte, sondern die Ausstellung einer Bescheinigung verlangt.

Für die Ausstellung einer solchen Bescheinigung ohne Geltendmachung eines berechtigten Interesses hat das Gericht keine Anspruchsgrundlage gesehen. Laut oben genanntem Gerichtsbeschluss habe die Justizvollzugsanstalt darauf hingewiesen, dass bei einer konkreten Nachfrage des Landgerichts oder der Staatsanwaltschaft – für welche das Absolvieren einer „Deliktprophylaxe“ im Hinblick auf ein Aussetzungsverfahren theoretisch von Interesse sein könnte – eine entsprechende Stellungnahme abgegeben werde; weshalb und inwieweit die begehrte Bescheinigung darüber hinaus erforderlich sein solle, sei weder vom Petenten vorgetragen noch anderweitig ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

19. Petition 17/4088 betr. Justizvollzug, Ausführungen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent verbüßt derzeit eine lebenslange Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt.

Der Petent trägt im Wesentlichen vor, in der Justizvollzugsanstalt würden genehmigte und geplante Ausführungen nicht umgesetzt und er erhalte bei diesbezüglichen Nachfragen keine Rückmeldung (1.). Zudem sei er aufgrund seiner Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt schlechter gestellt worden (2.).

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Dass in der Justizvollzugsanstalt genehmigte und geplante Ausführungen nicht umgesetzt würden, trifft nicht zu.

Entsprechend der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung sind langjährig inhaftierten Gefangenen Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit zu gewähren, um haftbedingte Schädigungen zu vermeiden und die Einschränkung lebenspraktischer Fähigkeiten zu reduzieren. Die Entscheidung über den Zeitpunkt und die weiteren Modalitäten der Ausführungen obliegt den Justizvollzugsanstalten.

In der aktuell gültigen 13. Fortschreibung des Vollzugsplans des Petenten vom 7. April 2025 wurde festgelegt, dass demselben vollstreckungsjährlich zwei Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit gewährt werden. Dies entspricht der Anzahl, die im Rahmen der 12. Fortschreibung des Vollzugsplans durch die Justizvollzugsanstalt vom 27. März 2024 gewährt wurde.

Die erste der beiden Ausführungen fand am 15. Juli 2025 in Begleitung der Lebensgefährtin des Petenten in einen Park statt und verlief ohne besondere Vorkommnisse.

Die Durchführung von Ausführungen zur einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit bedarf aus Sicherheitsgründen einer gründlichen Organisation und Vorbereitung im Rahmen der Dienstplanung. Im konkreten Fall war die genannte Ausführung des Petenten seit Anfang Juni 2025 in der näheren Planung und wurde dann am 15. Juli 2025 umgesetzt.

Entgegen den Ausführungen des Petenten werden Eingaben von Gefangenen, wenn diese sich mit einem Anliegen an die Vollzugsleitung wenden, grundsätzlich beantwortet. In Bezug auf Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit ist jedoch zu sehen, dass aus Sicherheitsgründen weder das Datum noch der Hinwendungsort vorab bekannt gegeben werden können, weshalb auf entsprechende Nachfragen auch keine Auskunft erteilt werden kann. Der Petent wurde hierauf im Rahmen der Vollzugsplankonferenz in der Justizvollzugsanstalt auch hingewiesen.

Zu 2.:

Soweit der Petent vorträgt, aufgrund seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt schlechter gestellt worden zu sein, trifft dies hinsichtlich der thematisierten Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit nicht zu. Auch die Rahmenbedingungen gelten in allen Anstalten gleichermaßen.

Gemäß §§ 110 Strafvollzugsgesetz, 462a Strafprozessordnung wird mit dem Wechsel der Vollzugsbehörde für Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung jedoch diejenige Strafvollstreckungskammer zuständig, in deren Bezirk die neue

Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Dabei kann es im Vergleich zu kürzeren oder längeren Bearbeitungsdauern kommen. Die zuständige Strafvollstreckungskammer wird über Anträge des Petenten in richterlicher Unabhängigkeit entscheiden.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

20. Petition 17/3604 betr. Angelegenheit der Wohngeldstelle

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet sowohl das Verwaltungsverfahren als auch die Kommunikation und das Vorgehen der Wohngeldbehörde des Landratsamtes bei der Abwicklung seiner Rentenzahlungen durch den Rentenversicherungsträger.

II. Sachverhalt

Der Petent beantragte erstmals am 8. Oktober 2023 (eingegangen am 10. Oktober 2023) Wohngeld in Form eines Mietzuschusses bei der Wohngeldbehörde des Landratsamtes.

Zu diesem Zeitpunkt war der Petent angestellt und erzielte Erwerbseinkommen. Am 23. November 2023 teilte der Petent der Wohngeldbehörde mit, dass das Beschäftigungsverhältnis zum 30. November 2023 endete und er eine neue Beschäftigung ab dem 1. Dezember 2023 antreten werde. Mit Bescheid vom 15. Dezember 2023 wurde Wohngeld in Form eines Mietzuschusses für die Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 30. November 2023 in Höhe von 123 Euro monatlich gewährt. Für die Zeit ab dem 1. Dezember 2023 ergab sich kein Wohngeldanspruch.

Nach Beendigung auch des zweiten Beschäftigungsverhältnisses zum 31. Mai 2024 stellte der Petent am 5. Juni 2024 (eingegangen am 7. Juni 2024) bei der Wohngeldbehörde erneut einen formlosen Antrag auf Wohngeld.

Am 20. Juni 2024 informierte der Petent über seine neue Beschäftigung ab dem 1. Juli 2024. Am 2. Juli 2024 wurde er gebeten, einen formellen Wohngeldantrag sowie weitere erforderliche Unterlagen einzureichen. Nach mehreren Zusendungen von Dokumenten, darunter das Kündigungsschreiben des letzten Arbeitgebers (bis zum 6. September 2024) und ein Bescheid der Krankenversicherung über Krankengeld ab dem 7. September 2024, reichte der Petent schließlich am 12. September 2024 den vollständigen Wohngeldantrag ein.

1. Schreiben des Rentenversicherungsträgers

Am 22. Oktober 2024 ging bei der Wohngeldbehörde zudem ein weiteres Schreiben des Rentenversicherungsträgers vom 17. Oktober 2024 ein, aus dem hervorging, dass dem Petenten rückwirkend zum 1. März 2024 eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bewilligt wurde. Für die Zeit vom 1. März 2024 bis 31. August 2024 wurde eine Rentennachzahlung in Höhe von 3 161,18 Euro errechnet, die aber vorläufig nicht ausbezahlt wurde. Die Wohngeldbehörde wurde gebeten, den Erstattungsanspruch baldmöglichst gegenüber dem Rentenversicherungsträger zu beziffern.

Hierauf teilte die Wohngeldbehörde mit Schreiben vom 4. November 2024 dem Rentenversicherungsträger mit, dass sie keinen Erstattungsanspruch auf die Rentennachzahlung geltend machen würde.

Der am 7. Juni 2024 eingegangene Wohngeldantrag des Petenten wurde mit Bescheid vom 4. November 2024 abgelehnt, da aufgrund der damaligen Einkommensverhältnisse kein Anspruch auf Wohngeld bestand. Gegen den Wohngeldbescheid erhob der Petent am 14. November 2024 Widerspruch. Nach Erläuterung der Sach- und Rechtslage wurde der Widerspruch mit Schreiben vom 20. November 2024 zurückgenommen.

2. Schreiben des Rentenversicherungsträgers

Am 12. November 2024 ging ein weiteres Schreiben des Rentenversicherungsträgers ein, aus dem hervorging, dass dem Petenten ab dem 1. September 2024 nun eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 4 341,52 Euro bewilligt, aber vorläufig nicht ausbezahlt wurde. Die Wohngeldbehörde wurde erneut gebeten, etwaige Erstattungsansprüche zu beziffern.

Die Wohngeldbehörde bestätigte nochmals mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 an den Rentenversicherungsträger, dass sie auch hinsichtlich der Rente wegen voller Erwerbsminderung keine Erstattungsansprüche geltend machen würde.

Am 19. Dezember 2024 beschuldigte der Petent die zuständige Wohngeldsachbearbeiterin, ihm die Nachzahlung der Rentenansprüche in Höhe von rund 4 000 Euro vorzuenthalten. Ein Gespräch mit der Fachgruppenleiterin musste aufgrund des Verhaltens des Petenten beendet werden.

Weitere Schreiben des Rentenversicherungsträgers

Danach gingen bei der Wohngeldbehörde zwei weitere Schreiben des Rentenversicherungsträgers vom 13. Dezember 2024 und 20. Dezember 2024 ein, in denen an das ursprüngliche Schreiben (oben 2. Schreiben des Rentenversicherungsträgers) erinnert wurde. Schließlich nahm die Wohngeldbehörde mit dem Rentenversicherungsträger telefonischen Kontakt auf, erläuterte die bereits mehrfach erfolgten Antworten und versandte ein drittes Schreiben vom 7. Januar 2025.

Am 10. Januar 2025 ging ein weiteres Schreiben des Rentenversicherungsträgers bei der Wohngeldbehörde ein.

de ein. Auch hier nahm die Wohngeldbehörde wieder telefonischen Kontakt mit dem zuständigen Sachbearbeiter auf, um auf die mehrfach erfolgten Antworten vom 4. November 2024, 17. Dezember 2024 sowie vom 7. Januar 2025 hinzuweisen. Der Rentenversicherungsträger erläuterte, dass das letzte Schreiben vom 7. Januar 2025 versehentlich versandt worden sei und bestätigte schließlich mit Schreiben vom 14. Januar 2025, dass die Negativmitteilung eingegangen sei.

Am 10. Januar 2025 erhob der Petent erneut Widerspruch gegen den Wohngeldbescheid vom 4. November 2024. Am 20. Januar 2025 ging ein weiterer Antrag auf Gewährung von Wohngeld ein.

III. Rechtliche Würdigung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist die Vorgehensweise der Wohngeldbehörde nicht zu beanstanden. Dabei ist insbesondere festzuhalten, dass die Wohngeldbehörde mehrfach gegenüber dem Petenten sowie jeweils zeitnah mit zahlreichen Schreiben dem Rentenversicherungsträger mitgeteilt hat, dass keine Erstattungsansprüche geltend zu machen sind.

Die mit dem Zugang der jeweiligen Schreiben verbundenen Verzögerungen bei dem Rentenversicherungsträger sind womöglich auf interne Organisationsprozesse des Rentenversicherungsträgers zurückzuführen, jedenfalls aber nicht durch die Wohngeldbehörde zu verantworten.

Die Regelungen zum Erstattungsverfahren in den §§ 102 bis 114 Sozialgesetzbuch (SGB) X gelten für alle Sozialleistungsträger im Sinne des § 12 SGB I, das heißt für die in den §§ 18 bis 29 SGB I genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden. Ein Erstattungsanspruch zwischen Sozialleistungsträgern entsteht, wenn ein Träger eine Leistung erbringt, für die eigentlich ein anderer Träger zuständig wäre; dieser Anspruch entsteht kraft Gesetzes und zielt darauf ab, die entstandenen Aufwendungen zunächst auszugleichen, bevor Leistungen an die leistungsberechtigte Person ausgezahlt werden. Dabei ist Voraussetzung, dass es sich um Leistungen gleicher Art handelt, also beispielsweise, wenn beide Träger Geldleistungen gewähren, die die Wohnkosten berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall fehlte aus materiell-rechtlicher Sicht aber die Gleichartigkeit zwischen der Erwerbsminderungsrente und dem Wohngeld. Bei der Berechnung einer Erwerbsminderungsrente werden die Wohnkosten nicht berücksichtigt. Daher hätte der Rentenversicherungsträger die Wohngeldbehörde nicht auffordern müssen, einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, da in diesen Fällen ein solcher Anspruch generell ausgeschlossen ist. Er hätte vielmehr direkt die Rentennachzahlungen an den Petenten auszahlen können.

Bezüglich des Widerspruchs vom 10. Januar 2025 gegen den Bescheid vom 4. November 2024 ist festzuhalten, dass dieser Bescheid inzwischen wegen der Rücknahme des Widerspruchs vom 14. November 2024 unanfechtbar geworden ist.

Nach erneuter Prüfung bewilligte die Wohngeldbehörde dem Petenten mit Bescheid vom 17. März 2025 Wohngeldleistungen:

- für die Zeit vom 1. November 2024 bis 31. Dezember 2024 in Höhe von monatlich 349,00 Euro
- und für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 30. April 2025 in Höhe von monatlich 378,00 Euro. Der Bewilligungszeitraum wurde bis zum 30. April 2025 verkürzt. Der Petent wurde darauf hingewiesen, dass möglicherweise ein höherer Anspruch auf existenzsichernde Leistungen, wie z. B. Bürgergeld, bestehen könnte.

Daher empfahl die Wohngeldbehörde dem Petenten, seine Ansprüche beim zuständigen Jobcenter prüfen zu lassen. Nach Kenntnis der Wohngeldbehörde sprach der Petent daraufhin am 8. April 2025 und 23. April 2025 beim Jobcenter vor.

Durch die Beantragung von Leistungen nach dem SGB II ist der Petent nach den geltenden Bestimmungen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz ausgeschlossen. Sollte das Jobcenter die beantragten Leistungen ganz oder teilweise ablehnen, gilt der Ausschluss vom Wohngeld als nicht erfolgt, sodass der Petent ggf. für einen zurückliegenden Zeitraum erneut Wohngeld beantragen kann. Zur Ermittlung der dem Petenten ab dem 1. Mai 2025 zustehenden Leistungen steht die Wohngeldbehörde in engem Austausch mit dem Jobcenter.

Hinsichtlich der Frage, ob der Petent die ihm zustehende Rentenzahlung zwischenzeitlich vollständig erhalten hat, kann auf den aktuellen Kenntnisstand der Wohngeldbehörde Bezug genommen werden.

Laut diesem Kenntnisstand wurde eine Nachzahlung aus der teilweisen Erwerbsminderungsrente in Höhe von 4 341,52 Euro am 14. November 2024 durch den Rententräger veranlasst. Des Weiteren erfolgte eine Nachzahlung in Höhe von 2 492,88 Euro am 8. Januar 2025 durch den Rententräger für die volle Erwerbsminderungsrente, nachdem eine Erstattung an die gesetzliche Krankenversicherung vorgenommen wurde. Über etwaige weitere Entwicklungen liegen der Wohngeldbehörde keine Erkenntnisse vor.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem den Anliegen des Petenten seitens der Wohngeldbehörde entsprochen wurde, teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Schindele

6.11.2025

Der Vorsitzende:

Marwein